



Erzieherinnen / Erzieher

Standards für die praktische Ausbildung
in Hamburg

völlig überarbeitete Ausgabe 2013

Erzieherinnen und Erzieher

Standards für die praktische Ausbildung in Hamburg

Von Vertreterinnen und Vertretern

- der Dachverbände und Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Hilfen zu Erziehung und Einrichtungen für Menschen mit Assistenzbedarf,
- der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
- der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- den Fachschulen für Sozialpädagogik in Hamburg und
- dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung

einstimmig verabschiedet.

Hamburg, den 29. Mai 2013

Erläuterndes Vorwort	5
1. Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011) – Auszüge	7
1.1. Teil II: Anforderungen an die generalistische Ausbildung der Sozialpädagogischen Fachkräfte	7
1.2. Teil IV: Das Qualifikationsprofil „Fachschule/Fachakademie für Sozialpädagogik“ – Beschreibung der professionellen Standards	11
2. Grundlagen für die praktische Ausbildung in Hamburg	13
2.1. Formen der Zusammenarbeit	13
2.1.1. Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter	13
2.1.2. Anleitung und Anleitungsgespräche	14
2.1.3. Regelungen bei der Gefährdung des Erfolgs in der praktischen Ausbildung ..	15
2.1.4. Praxisbegleitung durch die Schule	15
2.1.5. Praxisbegleitung in der Schule	15
2.1.6. Schriftliche Aufgaben in der Praxis	16
2.1.7. Formen der Lernortkooperation	16
2.2. Kriterien für die Auswahl von Praxisstellen	17
2.3. Verteilung der Praxis- und Theorieanteile in der Ausbildung	17
2.4. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung	18
2.4.1. Erstes Halbjahr	18
2.4.2. Zweites Halbjahr	20
2.4.3. Drittes Halbjahr	21
2.4.4. Viertes Halbjahr	21
2.4.5. Aufsichtspflicht im Praktikum	23
2.4.6. Kooperationsvereinbarung	24
3. Anhang: Fächer und Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts	27
3.1. Sozialpädagogisches Handeln	28
3.2. Entwicklung und Bildung	35
3.3. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	40
3.4. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	46
3.5. Sprache und Kommunikation	52
3.6. Gesellschaft, Organisation, Recht	56
4. Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege	63

Erläuterndes Vorwort

Mit der hier vorliegenden Vereinbarung setzen die Träger- und Dachorganisationen der Praxis-einrichtungen, die Schulen und die Fachschulen für Sozialpädagogik einen verbindlichen Rahmen, in dem über den Verlauf der praktischen Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher für alle Beteiligten Transparenz hergestellt und die Qualität gesichert wird.

- Im Rahmen der praktischen Ausbildung soll sich die angehende Erzieherin / der angehende Erzieher **zu einer kompetenten pädagogischen Fachkraft entwickeln**. Dabei durchdringen die Praktikantinnen und Praktikanten die in der praktischen Arbeit vorkommenden Herausforderungen zunehmend mit Hilfe theoretischen Wissens und handeln im Alltag immer stärker theoriegeleitet.
- Im Dialog mit anderen entwickelt sich ein **professionelles Selbstverständnis**. Die angehende Erzieherin / der angehende Erzieher soll die Chance haben und nutzen, breit gefächerte Fähigkeiten zur **pädagogischen Beziehungsgestaltung** zu entwickeln, **Gestaltungsmöglichkeiten** im Praxisfeld aufzuspüren und für fachlich begründete Veränderungen im Bündnis mit anderen zu nutzen.
- Während der Ausbildung insgesamt, aber in besonderer Weise in der Praxis, lernen die Praktikantinnen und Praktikanten ihr **persönliches Kompetenzprofil** kennen und setzen sich damit nutzbringend auseinander.

Die Ausbildung ist so konzipiert, dass Erzieherinnen und Erzieher am Ende über Kompetenzen zur Planung und Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Sie bewegen sich dann erfolgreich in einer durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichneten Anforderungsstruktur und können Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten. Dies entspricht dem Niveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“.

Wichtige bundesweit vereinbarte Grundlagen für das Berufsverständnis künftiger Erzieherinnen und Erzieher legt das „Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011. Wir übernehmen in dieser Veröffentlichung wörtlich im ersten Abschnitt den Teil II „Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte“ und den Teil IV, der die professionellen Standards definiert.

Im zweiten Abschnitt dieses Heftes beschreiben wir **die Grundlagen für die praktische Ausbildung** in Hamburg, die **Formen der Zusammenarbeit** der beiden Ausbildungsorte **Praxis und Schule** und die zeitliche Verteilung der **Praxis- und Theorieanteile** in der Ausbildung. Im folgenden Abschnitt „Standards für den praktischen Teil der Ausbildung“ geht es um die **konkreten Inhalte der praktischen Ausbildung** in den aufeinander folgenden Halbjahren.

Die danach abgedruckte **Kooperationsvereinbarung** ist als Grundlage der Zusammenarbeit zu verstehen. Praktikantin oder Praktikant, Praxiseinrichtung und Schule schließen eine Dreieckvereinbarung, in der alle Seiten verbindlich ihren Teil der Verantwortung für das Gelingen der Ausbildung übernehmen.

Es schließen sich zwei Abschnitte an, die als **Serviceteil** für die Anleitung in der Praxis gedacht sind: Die Lernfelder aus dem **Bildungsplan** der Fachschule für Sozialpädagogik informieren über die schulischen Inhalte der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung** als die gesetzliche Grundlage regelt auf einer ganz allgemeinen Ebene die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

Wir hoffen, dass Sie als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der Praxis mit den „Standards für die praktische Ausbildung“ die wichtigsten Informationen in der Hand haben und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg für Ihre Arbeit mit den Praktikantinnen und Praktikanten, die sich mit Ihrer Unterstützung zu qualifizierten Kolleginnen und Kollegen entwickeln.

Die an der Erstellung dieses Heftes Beteiligten

Hamburg, den 29. Mai 2013

Im Folgenden übernehmen wir Teile aus einem Dokument, das als Ergebnis eines bundesweiten Einigungsprozesses einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für die Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern schafft. Besonders hervorhebenswert sind die Abschnitte, die Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte und die professionelle Haltung im Beruf beschreiben. Sie sind wichtig für den praktischen Teil der Ausbildung, weil sie den Blick über das jeweilige aktuelle Einsatzfeld der Praktikantinnen und Praktikanten hinaus erweitern und die gesamte Bandbreite dieses Berufsfeldes berücksichtigen.

1. Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011)

(Auszüge)

1.1. Teil II Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte

Durch den gesellschaftlichen Wandel erlangen folgende Querschnittsaufgaben in der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte – unabhängig von der Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern – besondere Bedeutung.

Partizipation:

Im Sinne der Vermittlung einer Haltung, die auf eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des öffentlichen Lebens abzielt, mit dem Ziel einer demokratischen Teilhabe an der Gesellschaft.

Inklusion:

Das Konzept der Inklusion im Sinne des Verstehens von Verschiedenheit (Heterogenität) als Selbstverständlichkeit und Chance. Inklusion berücksichtigt zahlreiche Dimensionen von Heterogenität: geistige oder körperliche Möglichkeiten und Einschränkungen, soziale Herkunft, Geschlechterrollen, kulturelle, sprachliche und ethnische Hintergründe, sexuelle Orientierung, politische oder religiöse Überzeugung. Diversität bildet den Ausgangspunkt für die Planung pädagogischer Prozesse.

Prävention:

Prävention im Sinne einer sozialpädagogischen Ressourcenorientierung, um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der unterschiedlichen Zielgruppen bei der Bewältigung von Lebensphasen und Übergängen zu unterstützen und ihre Fähigkeit, erfolgreich mit belastenden Situationen umzugehen (Resilienz) zu stärken. Dabei sind Erzieherinnen und Erzieher in allen Aufgabenfeldern dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet.

Sprachbildung:

Sprachliche Bildung im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachentwicklung mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz zu führen, die sie befähigt, sich angemessen und facettenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.

Wertevermittlung:

In einer pluralistischen Gesellschaft ist Wertevielfalt Herausforderung und Chance sozialpädagogischen Handelns. Sozialpädagogische Fachkräfte sind sich dessen bewusst, welche Wertvorstellungen das Leben und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft bestimmen und in welcher Beziehung diese zu religiösen und weltanschaulichen Orientierungen stehen. Sie sind fähig, junge Menschen bei der Entwicklung persönlicher Werthaltungen zu begleiten, sie als Sub-

jekte ihres eigenen Werdens ernst zu nehmen und dabei zu unterstützen, eine Balance zwischen Autonomie und sozialer Mitverantwortung zu finden. Bei aller Unterschiedlichkeit müssen sich Wertvorstellungen immer an der Würde des Menschen messen lassen, wie das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder niedergelegt ist.

Erzieherinnen und Erzieher nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in den verschiedenen Arbeitsfeldern selbständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, -unterstützend oder -ersetzend.

Erzieherinnen und Erzieher erfüllen dabei u. a. folgende Aufgaben:

- In Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen sie die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne der Länder. Die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren sollte¹ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Ihr Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und gesellschaftlichen Anforderungen. Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der inklusiven Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Sie arbeiten mit dem Unterstützungssystem der Fachberatung der Träger zusammen. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Ressourcen und Belastungen wird in die Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen.
- Im schulischen Bereich arbeiten sie mit Lehrerinnen, Lehrern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und therapeutischen Fachkräften zusammen. Sie unterstützen die Lehrkräfte im Unterricht, indem sie Aufgaben im sozialpädagogischen Bereich übernehmen. Dabei stehen die Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt des fachlichen Handelns. Im Rahmen schulischer Ganztagsangebote nehmen Erzieherinnen und Erzieher sowohl Betreuungsaufgaben als auch außerunterrichtliche Fördermaßnahmen und Angebote zur Freizeitgestaltung wahr.²
- In Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe stehen vielschichtige soziale und individuelle Problemlagen im Mittelpunkt ihrer sozialpädagogischen Arbeit: Schwierigkeiten in Familien, individuelle Orientierungs- und soziale Anpassungsschwierigkeiten Heranwachsender und eine Gefährdung ihrer psychischen und physischen Integrität und Entwicklung (§ 8a SGB VIII). Vorrangiges Ziel ist es, Selbständigkeit zu fördern und eine befristete, familienergänzende bzw. -ersetzende Hilfe mit dem Ziel der Integration in die Gemeinschaft und die Reintegration in Familie, Schule und Beruf zu sichern.
- In Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gestalten Erzieherinnen und Erzieher Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen oder festen Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Bedingungen und Möglichkeiten (Zeit, Raum, Finanzen, Gelegenheiten) zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen. Sie initiieren und begleiten Bildungs-, Partizipations- und Unterstützungsprozesse, insbesondere mit Zielgruppen, deren Angehörige unter Benachteiligungen leiden.

¹Das ist in Hamburg bereits umgesetzt.

²In Hamburg schließt dies die ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung durch Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen ein.

- Im Gesundheitswesen (z.B. Präventionszentren, Kinderkrankenhäuser, Kinderpsychiatrie) obliegt ihnen die sozialpädagogische Betreuung (z.B. Strukturierung des Tagesablaufes, Freizeitgestaltung) von Kindern im Rahmen der medizinischen Versorgung.

Dieses Aufgabenfeld ist im Bundesweiten Qualifikationsprofil nicht genannt. Gleichwohl ist es in Hamburg ein wichtiger Arbeitsbereich von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Ausbildung für die selbständige und eigenverantwortliche Arbeit als Fachkraft in allen sozialpädagogischen Bereichen ermöglicht Orientierung und Überblick in einem komplexen Berufsfeld mit seinen miteinander vernetzten und verzahnten Arbeitsfeldern und vermittelt eine theoretische und praktische Ausbildung in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gewährleistet damit eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet, einen Wechsel des Arbeitsfeldes im Laufe des Berufslebens ermöglicht und die Grundlage für lebenslanges Lernen legt.

Neben dem Erwerb der Grundqualifikation kann in einem Wahlbereich die Option eingeräumt werden, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und / oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Dadurch kann eine Profilierung innerhalb der Berufsausbildung erworben werden, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Diese Form der Profilbildung ist neben der generalistischen Ausbildung ein weiteres prägendes Kennzeichen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.

Darüber hinaus befähigt die Ausbildung Erzieherinnen und Erzieher, sich in ihrer Profession weiterzuentwickeln, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten sowie an gesellschaftlichen Veränderungen gestaltend mitzuwirken.

Integraler Bestandteil der Fachschulausbildung ist, basierend auf dem Erwerb der unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen, die Entwicklung einer beruflichen Identität, die neben fachlichen und inhaltlichen Aspekten auch biografische und persönliche Merkmale und andere Kompetenzen zur Berufsbewältigung integriert. Diese berufliche Identität ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, die Herausforderungen des Berufsalltags zielgerichtet zu gestalten und Überforderungen zu vermeiden.

Die gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in allen Arbeitsfeldern haben notwendigerweise Auswirkungen auf die Qualifizierung der Fachkräfte. Sie betreffen sowohl das professionelle Selbstverständnis als auch die für die pädagogische Arbeit zukünftig benötigten Kompetenzen.

Ergänzend zu den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen genannten Standards zum Ausbildungsauftrag bedarf es besonderer beruflicher didaktischer Ansätze, die sich von denen anderer beruflicher Ausbildungen unterscheiden.

Der Berufsalltag von Fachkräften zielt auf den pädagogischen Umgang mit einzelnen Menschen und Gruppen ab. Diese Besonderheit muss auch in der Unterrichtspraxis sichtbar sein.

Dies wird an drei Unterrichtsprinzipien deutlich:

1. Der Bezug zum Berufsbereich erfordert eine **integrale Persönlichkeitsentwicklung**, um den Erziehungs- und Bildungsprozess später in der beruflichen Praxis sinnvoll gestalten zu können. Deshalb ist es wichtig, die Fachschulen bewusst als Lebens- und Erfahrungsraum zu gestalten, der die Persönlichkeitsentwicklung fördert.
2. Die Ausbildung muss eine enge **Theorie-Praxisverknüpfung** sicherstellen. Ausgangspunkt ist die Bearbeitung von sozialpädagogischen Praxissituationen.

3. Unterrichtsprozesse müssen im Sinne der **doppelten Vermittlungspraxis** so gestaltet sein, dass die angewandten Lehr-/ Lernformen auch in der Berufspraxis der späteren sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden können.

Die Qualifizierung in der Fachschule/Fachakademie für Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch eine Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis. Hierdurch wird auch die Abstimmung des schulischen Lehrplans mit den Erfordernissen der praktischen Ausbildung institutionell und konzeptionell gesichert. D. h. ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Fachschulabsolventen geschieht durch die fachdidaktisch und -methodisch angeleiteten Praktika. Dieser Prozess der fachlichen und personalen Kompetenzentwicklung wird in besonderer Weise durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Fachschule/Fachakademie und den Fachkräften der Praxis gefördert. Kompetenzentwicklung ist auch angewiesen auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis.

Insgesamt beträgt der berufspraktische Anteil nahezu ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausbildung in der Fachschule/Fachakademie. Eine wichtige Grundlage der didaktischen und organisatorischen Verzahnung zwischen den Lernorten Schule und Praxis ist der Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001.

Dem Lernort Praxis kommt deshalb eine zentrale Stellung bei der Professionalisierung von Fachkräften zu. Der pädagogische Berufsalltag zeichnet sich in hohem Maße durch wechselnde, neue, unvorhersehbare, nicht planbare Herausforderungen aus. Um die dazu notwendigen Einstellungen und Handlungskompetenzen zu erwerben, ist vor allem Praxiserfahrung notwendig. Deshalb sind Erfahrungen der verschiedenen Arbeitsfelder ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte. Dabei kommt der Qualität der konkreten pädagogischen Arbeit in der Einrichtung eine ebenso wichtige Bedeutung zu wie der Praxisbegleitung.

Der wechselseitige Bezug der Lernorte „Fachschule/Fachakademie“ und „Praxis“ ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfordert von den Fachschulen/Fachakademien ein hohes Maß an Kooperationsarbeit. Dabei sollten folgende Grundbedingungen für die Arbeit der Fachschulen/Fachakademien selbstverständlich sein:

- Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist die Fachschule/Fachakademie zuständig. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten.
- Die Anforderungen und Zielsetzungen in Bezug auf die Praktikumsphasen sind in enger Kooperation zwischen den theoretischen Ausbildungsstätten und den Praxisstellen (Anstellungsträgern) zu entwickeln.
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis werden Gegenstand der theoretischen Auseinandersetzung und umgekehrt.
- Die Ausbildungsstätten verfügen über dokumentierte und transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl, Bereitstellung und Qualitätssicherung der Praxisstellen.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten vor, während und nach dem Praktikum kompetente fachliche und methodische Begleitung durch die Ausbildungsseite.
- Es existieren vielfältige Formen der Verzahnung in Bezug auf Planung, Durchführung, Reflexion und Evaluation der Praxisphasen und darüber hinaus zwischen Lehre und Praxis.

Fachschule/Fachakademie und Praxisstelle verstehen die Gestaltung des Lernortes Praxis als eine Institutionen übergreifende Herausforderung mit dem Ziel gegenseitiger Bereicherung.

1.2 Teil IV Das Qualifikationsprofil „Fachschule/Fachakademie für Sozialpädagogik“ – Beschreibung der professionellen Standards

Die Kompetenzdimension „Professionelle Haltung“

Professionelles Handeln von Fachkräften in den verschiedenen Arbeitsfeldern erfordert Kompetenzen der selbständigen Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben.

Kompetentes sozialpädagogisches Handeln in den Arbeitsfeldern setzt deshalb neben Fachkompetenzen ausgeprägte personale Kompetenzen (Sozialkompetenz, Selbständigkeit) voraus. Die Entwicklung einer professionellen Haltung ist ein wesentliches Ziel im Ausbildungsprozess, denn die Qualität der professionellen Beziehungs- und Bildungsarbeit der Fachkraft in den verschiedenen Arbeitsfeldern kann nur durch die Weiterentwicklung von Selbständigkeit und Sozialkompetenzen der Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der Ausbildung erreicht werden. Hierbei ist insbesondere auf den Erwerb von kommunikativen Kompetenzen hinzuweisen, die unerlässlich für die Gestaltung einer ressourcenorientierten pädagogischen Interaktion mit dem Kind, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sind. Diese Entwicklungsprozesse werden durch die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns im Prozess der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis nachhaltig angeregt und gefördert.

In der Beschreibung von Wissen und Fertigkeiten in den Handlungsfeldern sind Bezüge zu Sozialkompetenzen und Selbständigkeit enthalten.

Sozialkompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind der Welt, sich selbst und Mitmenschen gegenüber offen, neugierig, aufmerksam und tolerant.
- akzeptieren Vielfalt und Komplexität gesellschaftlicher Lebenslagen in einer demokratischen Gesellschaft.
- respektieren und beachten Diversität und Komplexität in sozialen Kontexten und bejahen diese als Quelle von Lernerfahrungen und als Möglichkeit der Initiierung und Mitgestaltung von Bildungsprozessen.
- pflegen einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung.
- zeigen Empathie für Kinder, Jugendliche, ihre Familien und deren unterschiedliche Lebenslagen.
- respektieren die Vielfalt von Zielen und Werten in der Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- handeln präventiv gegenüber den Tendenzen der Exklusion.
- verstehen Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität.
- sind in der Lage, pädagogische Beziehungen aufzubauen und professionell zu gestalten.
- berücksichtigen die Bedeutung emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit.
- haben ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie ihrer pädagogischen Arbeit.
- sehen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und begegnen ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung.
- unterstützen alle Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln.
- fördern die Selbstbildungspotenziale von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- fördern die Bereitschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, produktiv und selbständig Probleme zu lösen.
- übernehmen die Verantwortung für die Leitung von pädagogischen Gruppen.
- verfügen über die Fähigkeit, vorausschauend initiativ zu sein und selbständig im Team zu arbeiten.
- haben die Fähigkeit zur Kooperation mit allen Akteuren des Arbeitsfeldes.

Selbständigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigene Sozialisation und Berufsmotivation.
- sind sich bewusst, dass sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Vorbildfunktion haben.
- reflektieren und bewerten die Subjektivität eigener Wahrnehmungen im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung.
- haben eine kritische und reflektierende Haltung zu Handlungen ihres beruflichen Alltags.
- haben die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen.
- reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität.
- sind in der Lage, ein pädagogisches Ethos zu entwickeln, prozessorientiert zu reflektieren und Erkenntnisse argumentativ zu vertreten.
- lassen sich auf offene Arbeitsprozesse ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.
- haben die Fähigkeit, berufstypische Anforderungen zu erfüllen und Tätigkeiten in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern nachhaltig zu gestalten.
- verfügen über eine ausgeprägte Lernkompetenz, durch die sie die Entwicklung ihrer Professionalität als lebenslangen Prozess verstehen um ihn nachhaltig zu gestalten.
- haben die Fähigkeit die Berufsrolle als Erzieher/ Erzieherin weiterzuentwickeln.

Hier endet die textliche Übernahme von Abschnitten aus dem bundesweiten Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien.

2. Grundlagen für die Praktische Ausbildung in Hamburg

Die verbindlichen Grundlagen für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sind der Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO – FSH) sowie die einschlägigen Richtlinien für die sozialpädagogische Praxis³. Die beteiligten Einrichtungen gestalten den praktischen Anteil der Ausbildung in Kooperation mit den Fachschulen. Dabei erfüllen die Praxiseinrichtungen folgende Mindestvoraussetzungen:

- Der Betrieb bietet die Möglichkeit für einen mindestens 7-stündigen Arbeitstag bzw. mindestens 35 Arbeitsstunden in der Woche.
- Der Praktikantin / dem Praktikanten wird zur Anleitung eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, möglichst nach abgeschlossener Anleiterqualifikation zur Seite gestellt.
- Die Praktikantin / der Praktikant erhält in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres / seines Praxiswissens und –könnens.
- Die Anleiterin oder der Anleiter – im Folgenden gemäß APO FSH Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter genannt – hat wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche.
- Der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter wird Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule gegeben.

2.1. Formen der Zusammenarbeit

Folgende Regelungen gelten für die Zusammenarbeit von Schule und Praxis:

- Möglichst zu Beginn des Praktikums findet ein Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter statt.
- Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter und Praktikantin bzw. Praktikant führen wöchentliche Anleitungsgespräche.
- Die Praxisbegleitung wird durch Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik verbindlich gewährleistet.
- Die Praxisbegleitung in der Schule erfolgt durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung und in der Lernfeldarbeit.

2.1.1. Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter

Zur fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und der fachlichen Weiterentwicklung von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits.

³ Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“, HZE, AMB, Biostoffverordnung, Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in Hamburgischen Schulen, Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung

2.1.2. Anleitung und Anleitungsgespräche

Anleitung findet als aktive, prozessorientierte Begleitung im Alltag des jeweiligen Arbeitsfeldes statt. Der Ausbildungsauftrag in der Praxis besteht in der Unterstützung der Praktikantin, des Praktikanten bei der Kompetenzentwicklung in Bezug auf die erfolgreiche Berufsausübung.

Die Anleitungsgespräche dienen der Professionalisierung und sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Um dies zu ermöglichen, sollten Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Anleitende Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen. Die Anleitungsgespräche haben die folgenden Funktionen:

Praktikantinnen und Praktikanten ...	Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter ...
<p>... schätzen sich selbst in ihrem pädagogischen Handeln ein. Sie stellen die Wirkung ihres Handelns fest, erkennen und benennen erste Entwicklungsziele, die sie schrittweise umsetzen, und lernen dabei aus Erfolgen und Fehlern.</p> <p>... sind im hohen Maß verantwortlich für ihre eigene Ausbildung. Vor diesem Hintergrund haben sie während des Praktikums die Aufgabe, die wöchentlichen Gespräche mit der Ausbildungsleiterin inhaltlich vorzubereiten. Hierzu erhalten sie im Rahmen des praxisbegleitenden Unterrichts in den Schulen die entsprechende Unterstützung.</p>	<p>... geben Rückmeldung und vermitteln, was ihnen gelingt und was sie weiter entwickeln müssen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beziehungsfähigkeit ■ Wahrnehmungsbereitschaft und Sensibilität ■ Erziehungswissen und Reflexionsfähigkeit ■ Didaktische Kenntnisse ■ Sachwissen und Fachkompetenz ■ Kommunikative Kompetenz
<p>... erwerben zunehmend methodisch-didaktische Kompetenzen. Sie lernen ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und machen praktische Erfahrungen in der Arbeit im sozialpädagogischen Praxisfeld.</p>	<p>... geben ihr methodisch-didaktisches Wissen weiter und ermutigen dazu, selbst neue Erfahrungen zu machen. Sie geben den Raum für eigenständiges Arbeiten und gewähren Einblicke in pädagogische Prozesse. Ihre Anregungen und ihre Unterstützung ermöglichen den Praktikantinnen und Praktikanten die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sind Vorbild für professionelles Handeln.</p>
<p>... erkennen und entwickeln ihre Stärken und Fähigkeiten. Sie formulieren weitere persönliche Entwicklungsschritte und fachliche Ziele.</p>	<p>... geben Ermutigung, Einschätzung und Rückmeldung zum erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand.</p>
<p>... handeln in zunehmend komplexen Prozessen und erkennen die Wirkung ihres Handelns. Sie gewinnen nach und nach ein realistisches Bild von ihrer Berufsrolle und ihrer eigenen Professionalität.</p>	<p>... bieten Auseinandersetzung, um gemeinsam alltägliches Denken, Fühlen und Handeln mit Abstand zu betrachten und zu reflektieren.</p>
<p>... hinterfragen und reflektieren kritisch ihre pädagogische Arbeit.</p>	<p>... bieten ein Klima der Wertschätzung, der Professionalität und der Unterstützung von Lern- und Reflexionsprozessen.</p>

Für die Anleitungsgespräche ist die persönliche Lerndokumentation der Praktikantin, des Praktikanten zugrunde zu legen.

Das Abschlussgespräch dient der Reflexion der gesamten Praxisausbildung. Dabei wird gemeinsam überlegt, ob die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden. Dieses Gespräch wird von der Praktikantin, dem Praktikanten vorbereitet und eingeleitet.

2.1.3. Regelungen bei der Gefährdung des Erfolgs in der praktischen Ausbildung

Wenn aus Sicht der Praxiseinrichtung oder der Schule der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums gefährdet ist, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Frühzeitige Benachrichtigung der Praktikantin, des Praktikanten sowie der Praxisstelle und der Schule.
- Gemeinsames Treffen von Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, praxisbegleitender Lehrkraft und Praktikantin oder Praktikant, um Ziele und Kriterien festzulegen, die erfüllt werden müssen, damit das Praktikum erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das kann beispielsweise die Formulierung von Entwicklungsaufgaben sein.
- Überprüfung und Reflexion des Entwicklungsprozesses am Ende des Praktikums.

Praxisplatzwechsel zur Sicherung des Ausbildungserfolges:

- Ein Praxisplatzwechsel innerhalb einer Praxisphase ist nicht vorgesehen. In besonderen Fällen kann dies dennoch sinnvoll sein.
- Bevor ein Praxisplatzwechsel erfolgt, muss ein Gespräch mit der Ausbildungsleitung, der praxisbegleitenden Lehrkraft und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten stattfinden. Ziel dieses Gesprächs ist es zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortführung des Praktikums sinnvoll ist. Erst wenn die Teilnehmenden dieser Gesprächsrunde zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Praktikums nicht sinnvoll ist, kann ein Praxisplatzwechsel mit Zustimmung und Unterstützung der Schule erfolgen.

2.1.4. Praxisbegleitung durch die Schule

Zur Unterstützung des Reflexionsprozesses vereinbaren die Lehrkräfte der Schulen Gesprächs- und Hospitationstermine in den Praxisstellen. In diesen Gesprächen bieten sich folgende Schritte an:

- Ziele des Gesprächs klären.
- Stand der Ausbildung gemeinsam überprüfen.
- Entwicklungsziele prüfen und fortschreiben.
- Weitere Vereinbarungen treffen.

Die Gespräche finden mit allen drei an der Ausbildung Beteiligten statt.

2.1.5. Praxisbegleitung in der Schule

In der Schule findet eine regelmäßige Praxisbegleitung in Lerngruppen statt. Hier wird die Reflexion der Schülerinnen und Schüler über ihren Ausbildungsweg in der Praxis durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung unterstützt.

2.1.6. Schriftliche Aufgaben in der Praxis

Schule und Praxis können – sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander – schriftliche Aufgaben zu folgenden Themen stellen:

- Anfertigung einer Lerndokumentation
- Untersuchungsaufträge, die sich auf pädagogische oder organisatorische Fragen beziehen (beispielsweise Praxisanalysen, Sozialraumanalysen, Einzelfallanalysen)
- Beobachtung von Kindern bzw. Jugendlichen mit unterschiedlichen Methoden
- Einsatz von Dokumentationsmethoden erproben
- Planung und Durchführung von projektorientierten Angeboten
- arbeitsfeldadäquate Aktivitäten planen und durchführen
- pädagogische Prozesse initiieren, begleiten und evaluieren.

In der Anfangsphase der Ausbildung geht es um die Orientierung im Berufsfeld, die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und die Selbstorganisation als Lernende. Im Weiteren werden die Aufgaben zunehmend komplex und sollen in die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit von Erziehungskräften einführen.

Die Praktikantin, der Praktikant ist aufgefordert, sich mit der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter über die schriftlichen Aufgaben zu beraten.

Mit Hilfe der Aufgabenstellungen wird ein für die Praktikantinnen und Praktikanten einsichtiger Theorie-Praxis-Transfer hergestellt. Schule bzw. Praxis geben eine Rückmeldung über das Arbeitsergebnis.

2.1.7. Formen der Lernortkooperation

An allen Hamburger staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik ist ein Schulvorstand eingerichtet, der „die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule, den zuständigen Fachgewerkschaften und den Ausbildungsbetrieben“⁴ fördert. Die Aufgaben der Schulvorstände regelt das Hamburger Schulgesetz.

Über diese Ebene hinaus sind folgende Formen der Lernortkooperation zwischen Schule und Praxis verbindlich:

- Mindestens je ein Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter im Grundlagenpraktikum und im Schwerpunktpraktikum,
- mindestens ein Praktikumsbesuch der anleitenden Lehrkraft im Halbjahr,
- gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung von Praxisstandards,
- gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung der schulischen Bildungspläne.

Darüber hinaus gibt es beispielsweise die folgenden Formen der Lernortkooperation:

- Fortbildungen und Workshops für Ausbildungsleiterinnen,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen,
- klassen- bzw. kursbezogene Projekte und Veranstaltungen.

⁴Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 51), § 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände, Abs. 1

2.2. Kriterien für die Auswahl von Praxisstellen

Die Praktikantinnen und Praktikanten wählen die Praxisstelle in Einrichtungen, die mit der jeweiligen Fachschule kooperieren. Das Grundlagenpraktikum und das Schwerpunktpraktikum müssen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen⁵ abgeleistet werden. Einrichtungen, in denen Praktika zu einem früheren Zeitpunkt absolviert wurden, dürfen nicht erneut angewählt werden. Das gilt ebenso für Einrichtungen, in denen die Praktikantinnen und Praktikanten selbst betreut oder beschult wurden.

2.3. Verteilung der Praxis- und Theorieanteile in der Ausbildung

1. Halbjahr: Berufswahlreflexion, Einführung und Orientierung im Arbeitsfeld und in der Schule, sukzessive Verantwortungsübernahme in der Ausbildung, reflektierte Entwicklung der Berufsrolle
2. Halbjahr: Verantwortungsübernahme im Praktikum
3. Halbjahr: Schule, vertiefendes Theoriesemester, einwöchige Praxisfeldorientierung
4. Halbjahr: Schwerpunktpraktikum
5. Halbjahr: Schule
6. Halbjahr: Schule, schriftliche und mündliche Prüfungen

Regelausbildung (3 Jahre)						
FSP	1. Semester 3 Tage Praktikum 2 Tage Schule	2. Semester 2 Tage Praktikum 3 Tage Schule	3. Semester 5 Tage Schule	4. Semester 4 Tage Praktikum 1 Tag Schule	5. Semester 5 Tage Schule	6. Semester 5 Tage Schule
1	Einstiegsphase					
2						
3						
4	Grundlagenpraktikum PI	Grundlagenpraktikum PI		Schwerpunktpraktikum PII		
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
verkürzte Ausbildung (2 Jahre)						

Beispielhaft gesetztes Modell mit der Annahme von durchschnittlich 20 Wochen im Schulhalbjahr. Die Praktikumstage können in der Ausgestaltung durch die Fachschulen variieren.

Die Arbeitszeit im Praktikum beträgt grundsätzlich 7,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause.

⁵ Arbeitsbereiche sind: Krippe, Elementarbereich und Hort in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung; Schule; offene Kinder- und Jugendarbeit; Wohngruppen für Kinder und Jugendliche; Wohngruppen für Erwachsene mit Assistenzbedarf; besondere Arbeitsbereiche in Prävention und Betreuung

2.4. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung⁶

Im Folgenden werden die relevanten Inhalte der einzelnen Ausbildungshalbjahre genannt. Dabei bildet die Reihenfolge der Aufzählung keine Rangfolge.

2.4.1. Erstes Halbjahr

Grundlagenpraktikum P I

Das Grundlagenpraktikum dient dem Erwerb berufsbezogenen Basiswissens und einer pädagogischen Grundhaltung. Außerdem soll die Berufswahl durch Rückmeldungen aus der Praxis und aus der Schule mit der Schülerin oder dem Schüler gemeinsam überprüft werden.

Einführung und Orientierung im 1. Arbeitsfeld

- Einführungsgespräch am ersten Tag mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und / oder der Leitung der Einrichtung
- Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes
- Vermittlung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes (z.B. Kinderschutz auftrag gem. § 8a SGB VIII) in den jeweiligen arbeitsfeldspezifischen Konkretionen der FHH
- Wichtige Regeln während des Praktikums abstimmen: Tagesablauf, wichtige Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen; Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen, etc.
- Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums
- Festlegung von Ausbildungszielen und gegebenenfalls einer Lerndokumentation
- Angemessene Umgangsformen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Besuchern entwickeln
- Orientierung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld
- Kennenlernen der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Einrichtung und deren spezifischer Aufgabenstellungen
- Thematisieren und Überprüfen der Berufswahl mit Unterstützung durch die Ausbildungsleitung.

Pädagogische Praxis

- Aufbau von verlässlichen Beziehungen zu der Zielgruppe und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung
- Erfassen von Bedürfnissen, Kompetenzen und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung und angemessenes Verhalten in der pädagogischen Arbeit
- Erkennen von Stärken und Begabungen

⁶ Weitere Grundlagen für die praktische Ausbildung sind: Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in den Bezirken“, HZE, AMB, Biostoffverordnung, Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieher/innen in Hamburgischen Schulen, Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung

- Entwicklung einer kundenfreundlichen und aufgeschlossenen Haltung
- Durchführung eigener pädagogischer Aktivitäten in der Einrichtung unter Berücksichtigung der Aufgaben aus dem Unterricht
- Erschließen der pädagogischen Fachräume: Lernwerkstatt, Atelier, Bewegungsraum etc. und der Spiel-, Bewegungs- und Arbeits- bzw. Forschungsmöglichkeiten
- Gesprächssituationen zu unterschiedlichen Anlässen und in verschiedenen Arrangements initiieren und managen
- Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren und beschreiben
- zunehmend prozess- und zielorientiertes Arbeiten
- Auseinandersetzung mit dem Konzept der Einrichtung
- Sensibilisierung für die Zeichen von Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung
- Kennen lernen und Anwenden von Beobachtungsinstrumenten und Dokumentationsverfahren

Teamarbeit

- Die eigene Rolle als Praktikantin bzw. Praktikant reflektieren
- Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform erleben und erfassen
- Im Team mitarbeiten

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

- Nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teilnehmen
- In der Zusammenarbeit mit Familien die Kundenorientierung der Einrichtung berücksichtigen

Kennenlernen der Einrichtung im Sozialraum

- Einzugsgebiet und Wohnumgebung
- Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen

Organisation des Halbjahresabschlusses

- Die Ausbildungsleiterin, der Ausbildungsleiter verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung für das Halbjahr und bespricht sie mit der Praktikantin, dem Praktikanten.
- Es gibt ein Abschlussgespräch zwischen der Ausbildungsleitung und der Praktikantin, dem Praktikanten für das Halbjahr, bei dem die Beteiligung der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt wird. Dabei wird ein Ausblick auf das nächste Halbjahr gegeben.

2.4.2. Zweites Halbjahr

Grundlagenpraktikum P I (Fortsetzung)

Das zweite Halbjahr der Ausbildung zielt auf die Weiterentwicklung der Berufsrolle ab. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen verstärkt fachpraktische und theoretische Kenntnisse aus Schule und Praxis erproben und reflektieren.

Pädagogische Praxis

- Professionalisierung der Beziehungen zu der Zielgruppe sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung
- Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und dem Verhaltensrepertoire der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie zunehmend eigenverantwortliche Weiterentwicklung der pädagogischen Aufgaben
- Erkennen eigener Fach-, Sozial-, Personal-, Methoden- und Lernkompetenz
- Mitentwicklung von individuellen Bildungsplänen und / oder Hilfeplänen
- Durchführung eigener pädagogischer Aktivitäten und projektorientiertes Arbeiten in der Einrichtung unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachräume sowie der Aufgaben aus dem Unterricht
- Gruppenprozesse wahrnehmen und Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit ziehen
- Kommunikations- und Interaktionsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkennen und Konfliktlösungen unterstützen
- Partizipationsmöglichkeiten im Alltag erkennen und für die pädagogische Arbeit nutzen
- Arbeiten mit Beobachtungsinstrumenten und geeigneten Dokumentationsverfahren

Teamarbeit

- Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform erleben und erfassen
- Beteiligung an allen wesentlichen Team- und Arbeitsbesprechungen

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

- Nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teilnehmen
- In der Zusammenarbeit mit Familien die Kundenorientierung der Einrichtung berücksichtigen
- Kennenlernen von Unterstützung-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten für Familien

Kennenlernen der Einrichtung im Sozialraum

- Sozialpädagogische und schulische Infrastruktur des Stadtteils
- Stadtteilbezüge und Netzwerke

Organisation des Abschlusses

- Die Ausbildungsleiterin, der Ausbildungsleiter verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung und bespricht sie mit der Praktikantin, dem Praktikanten.
- Der Abschied von der Einrichtung und den Personen wird bewusst wahrgenommen und gestaltet.

- Es gibt ein Abschlussgespräch zwischen der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter und der Praktikantin, dem Praktikanten, bei dem die Beteiligung der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt wird.

2.4.3. Drittes Halbjahr

Praxisfeld-Orientierung

Organisation

Das dritte Halbjahr der Ausbildung dient der vertieften Beschäftigung mit den theoretischen Hintergründen der Arbeit als Erzieherin bzw. Erzieher.

Auf dieser Basis findet im Verlaufe des Halbjahres eine einwöchige Orientierung für das Schwerpunktpraktikum statt. Die Einrichtungen und Trägerorganisationen kooperieren in der Frage der Praxisplatzauswahl mit den Schulen hinsichtlich von Exkursionsmöglichkeiten in die Praxis und der Entsendung von Fachreferenten in die Schulen. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über folgende Arbeitsfelder:

1. Kindertageseinrichtungen (Krippe, Elementarbereich, Hort)
2. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Spielhäuser, Bauspielplätze, Häuser der Jugend, Jugendzentren, ambulante Beratungseinrichtungen)
3. Schulen
4. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Wohngruppen, Tagesgruppen, Lebensgemeinschaften, ambulante Hilfen)
5. Einrichtungen für Menschen mit Assistenzbedarf
6. Stadtteilzentren (Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, u.ä.)

Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Ziel

Vertiefte Kenntnis über ausgewählte Arbeitsfelder, die eine begründete Entscheidung bei der Wahl des Praxisplatzes im Schwerpunktpraktikum P II erlaubt.

2.4.4. Viertes Halbjahr

Schwerpunktpraktikum P II

Das Schwerpunktpraktikum P II soll dazu beitragen, die Professionalität der Praktikantinnen und Praktikanten zu festigen und weiter zu entwickeln.

Einführung und Orientierung im 2. Arbeitsfeld

- Einführungsgespräch am ersten Tag mit der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter und / oder der Leitung
- Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes
- Wichtige Regeln während des Praktikums abstimmen: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen; Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen, etc.

- Die einzelnen Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums im Rahmen einer Zielvereinbarung festlegen
- Verabredung einer Lerndokumentation
- Kennenlernen der unterschiedlichen Berufsgruppen in der Einrichtung und deren spezifischer Aufgabenstellungen

Pädagogische Praxis

- Angebote für die individuelle Begleitung und / oder Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Beobachtung schriftlich (und mündlich) begründen und dabei die verschiedenen Bildungsdimensionen berücksichtigen:
Eigenaktivität der Kinder in einer gestalteten Umgebung – forschendes Lernen – Einzel- bzw. Kleingruppenarbeit – Beteiligung an geplanten größeren Gruppenaktivitäten – Alltagsrituale – Gestaltung von Räumen – Nutzen von Fachräumen und Außengelände sowie der Möglichkeiten in der Einrichtungs-Umgebung
- Vermittlung und Entwicklung von Haltungen und Einstellungen zu Persönlichkeitsrechten (z.B. Antidiskriminierungsgesetze und Konventionen, UN-Kinderrechtskonvention)
- Anzeichen der Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung erkennen sowie in Absprache mit der Ausbildungsleiterin / dem Ausbildungsleiter handeln.
- Das Konzept der Einrichtung aufgrund von aktueller Theoriebildung, des Rahmenkonzeptes und der gültigen Richtlinien einschätzen und diskutieren; dabei rechtliche, betriebliche und finanzielle Aspekte einbeziehen.
- Das Konzept zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung kennen lernen.

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

- Die Dimensionen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten in ihrer Bedeutung einschätzen: Begrüßungs- und Verabschiedungssituationen – Kurzgespräche zwischen Tür und Angel – mündliche und schriftliche Weitergabe von wichtigen Informationen und Beobachtungen – geplante Elterngespräche – Elternveranstaltungen – Elternmitbestimmung
- Sorgeberechtigte als Experten für die Belange ihrer Kinder und Angehörigen anerkennen.

Weiterentwicklung der Berufsrolle

- Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungswegen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Förder- und Hilfeplänen
- Schriftliche Vorbereitung eines Entwicklungsgesprächs mit Eltern und Teilnahme an mindestens einem Gespräch bzw. Teilnahme an einer Hilfeplankonferenz oder einer vergleichbaren arbeitsfeldspezifischen Besprechung
- Anfertigen von Protokollen

Weiterentwicklung projektorientierter und arbeitsfeldadäquater Methoden

- Projektvorhaben erarbeiten, durchführen und unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen reflektieren.
- Nutzung der didaktisch-methodischen Vielfalt in der pädagogischen Arbeit

Vorbereitung der schriftlichen Facharbeit

- Aus den Erfahrungen und Erkenntnissen im Praxisfeld, der gewachsenen Professionalität und der eigenen pädagogischen Arbeit ein Thema für die Facharbeit entwickeln.

Organisation des Abschlusses

- Die Ausbildungsleiterin, der Ausbildungsleiter verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung und bespricht sie mit der Praktikantin, dem Praktikanten.
- Der Abschied von der Einrichtung und den Personen wird bewusst wahrgenommen und gestaltet.
- Es gibt ein Abschlussgespräch zwischen der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter und der Praktikantin, dem Praktikanten, bei dem die Beteiligung der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt wird.

2.4.5. Aufsichtspflicht im Praktikum

Der Träger hat die Aufsichtsführung vertraglich übernommen. Diese Leistung kann der Träger nur durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen nach folgendem Delegationsprinzip: Leitung – Erzieherin; Erzieher – Praktikantin, Praktikant.

Wichtig ist, dass die Person, die die Aufsichtspflicht an die Praktikantin, den Praktikanten delegiert, sicher ist, dass sie eine „geeignete“ Person mit der Aufgabe betraut hat. Sie sollte auf jeden Fall über folgende Eigenschaften verfügen:

- Zuverlässigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Erfahrung
- Fähigkeit, die Übersicht zu behalten
- Fähigkeit zum situationsangemessenen Handeln / Eingreifen

Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter und Leitung haben sorgsam darauf zu achten, welcher Praktikantin und welchem Praktikanten welche Aufgaben zuzutrauen sind. Selbst wenn diese eine Mitverantwortung tragen, entlastet das die Ausbildungsleiterin, den Ausbildungsleiter und die Leitung nicht von der Aufsichtspflicht.

2.4.6. Kooperationsvereinbarung

Zwischen

1. Der Praktikantin / dem Praktikanten:	2. Der sozialpädagogischen Praxisstelle / Schule (GTS / GBS) (Stempel):	3. Der Fachschule für Sozialpädagogik (Stempel):
Leitung:		Praxisbegleitende Lehrkraft:
_____ und _____ und _____		

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit den Praktikantinnen, den Praktikanten erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung (Vgl. APO FSH, § 5 Abs. 3).

1. Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich:

- die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen.
- die Aufträge der Ausbildungsleiterin / des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- ihr/sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten.
- in Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- in angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- dem Praktikanten / der Praktikantin während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 7,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- dem Praktikanten / der Praktikantin eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter

zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt und die möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat.

- dem Praktikanten / der Praktikantin und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.
- der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen.
- dem Praktikanten / der Praktikantin in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand seines / ihres Praxiswissens und –könnens zu geben.
- der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Praktikantin oder den Praktikanten sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- praxisbegleitende Lehrkräfte mit sozialpädagogischer Feldkompetenz einzusetzen.
- mit der Praxisstelle über die von dem Praktikanten / der Praktikantin während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gesprächs- und / oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- regelmäßig Ausbildungsleitertreffen durchzuführen.
- die Praktikantin / den Praktikanten über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Praktikantin / der Praktikant:

Datum / Unterschrift _____

Für die Praxisstelle

Datum / Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik

Datum / Unterschrift _____

Im folgenden Serviceteil sind die gesetzlichen Grundlagen für Hamburg auszugsweise dokumentiert:

Kapitel 3: Fächer und Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts (Auszug aus dem Bildungsplan der Fachschule für Sozialpädagogik vom 28.5.2013).

Kapitel 4: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege APO-FSH (in der Fassung vom 28.2.2013).

3. Anhang: Fächer und Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts

Die Lernfelder beschreiben zu Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse, die im Berufsfeld gebraucht werden. Sie bezeichnen damit, was die Erzieherin / der Erzieher am Ende eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Dabei werden in jedem Lernfeld sowohl die allgemeine berufliche Kompetenz für diesen Bereich als auch die Fachkompetenz – also das spezielle Wissen und die erkennbaren Fertigkeiten – und die personale Kompetenz – also die Sozialkompetenz und die Selbstkompetenz – berücksichtigt.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Unterrichtsfächer und Zeitrichtwerte der Lernfelder.

Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Std	
			verkürzte Form
I	Sozialpädagogisches Handeln	380	340
LF 1	Berufliche Identität entwickeln	40	-
LF 2	Grundlagen pädagogischen Handelns erarbeiten	100	100
LF 3	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung berücksichtigen	120	120
LF 4	Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erarbeiten	120	120
II	Entwicklung und Bildung	380	320
LF 5	Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen	240	200
LF 6	Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln	140	120
III	Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	240
LF 7	Bewegung und Gesundheit fördern, Spiel anregen	200	160
LF 8	Musik erleben und gestalten	100	80
IV	Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	220
LF 9	Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen	140	80
LF 10	Medienkompetenz begleiten und fördern	80	80
LF 11	Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grundenerfahrungen ermöglichen, Natur und Umwelt erforschen	100	60
V	Sprache und Kommunikation	360	300
LF 12	Sprachliche Bildung und Kommunikation anregen und unterstützen	180	180
LF 13	Lese-, Erzähl- und Schriftkultur anregen und fördern	180	120
VI	Gesellschaft, Organisation, Recht	360	280
LF 14	Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten	80	40
LF 15	Kooperation im Umfeld der Einrichtungen entwickeln	80	80
LF 16	Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Praxis berücksichtigen	160	120
LF 17	Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern	40	40
		2100	1700
	Wahlpflicht inkl. Mathematik	660	620
	Fachenglisch	120	80
	Gesamt	2880*	2400*
	Sozialpädagogische Praxis	1200	600

* Bis zu 480 Stunden können als betreute, individuelle Lernzeiten gestaltet werden.

3.1 Sozialpädagogisches Handeln

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 1
Berufliche Identität entwickeln		Zeitbedarf: 40 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über breite und vertiefte Kenntnisse der sozialpädagogischen Arbeitsfelder sowie ein professionelles Berufsverständnis.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die eigene Sozialisation und Berufsmotivation zu reflektieren • die biografischen Anteile des eigenen Handelns zu reflektieren und entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität zu ziehen • die individuelle Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu berücksichtigen, für sich selbst passende Handlungsstrategien zu entwickeln und diese gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Fachleuten argumentativ zu vertreten • eine kritische und reflektierte Haltung gegenüber Handlungen in ihrem beruflichen Alltag einzunehmen und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten • ihre / seine pädagogische Arbeit im Einklang mit dem Bild vom kompetenten Kind zu tun. 	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb <ul style="list-style-type: none"> • Biografiearbeit • Geschichtliche Entwicklung der Erziehung • Methodik und Didaktik der Sozialpädagogik • Tätigkeitsprofile des Erziehers / der Erzieherin 	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher <ul style="list-style-type: none"> • kennt die sozialpädagogischen Arbeitsfelder. • unterscheidet deren inhaltlichen Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder unterschiedlicher Berufsgruppen und kooperiert verantwortlich mit ihnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Arbeitsfelder 	GOR LF 14: Institutionsverständnis, rechtliche Grundlagen LF16: SGB 8 und 9

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt</p> <ul style="list-style-type: none"> • über ein breites, integriertes Wissen über die Entwicklung der Leitbilder der Kinder- und Jugendhilfe. • über die Fähigkeit, die eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen zu reflektieren und die Berufsrolle als Erzieher / in weiterzuentwickeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogische Leitbilder 	<p>GOR LF 16: Berufsrolle in gesellschaftlicher und juristischer Hinsicht</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 2
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns erarbeiten		Zeitbedarf: 100 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage professionelle Beziehungen einzugehen und verfügt über wissenschaftlich begründete sozialpädagogische Handlungskompetenz in den Kernaufgaben Erziehung, Bildung und Betreuung.</p>		
<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> im Rahmen ihrer / seiner sozialpädagogischen Aufgabenstellung „Erziehen, Bilden und Betreuen“ zu erfassen, zu akzeptieren und nachhaltig zu gestalten. <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit sowie des pädagogischen Handelns und über ein entsprechendes Repertoire an pädagogischen Methoden. Die Erzieherin / der Erzieher unterscheidet die Methoden der sozialpädagogischen Arbeit <ul style="list-style-type: none"> o Einzelfallhilfe, o gruppenpädagogische Arbeit und o sozialräumlichen Ansatz <p>und wendet sie jeweils kritisch und situationsangemessen an.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher begreift Planung als wichtiges Element ihrer / seiner pädagogischen Arbeit, entwickelt Aktivitäten aus Beobachtung heraus gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und anderen Beteiligten, setzt sie um und reflektiert sie.</p>	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> Bild vom Kind aus konstruktivistischer Sicht <p>• Didaktik und Methodik der Sozialen Arbeit</p>	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>GOR LF 16 / SGB 8</p> <p>EuB LF 5: Konstruktivismus, Humanistisches Menschenbild, Ressourcenorientierter Ansatz</p> <p>EuB LF 5: Pädagogische Beziehung</p> <p>GOR LF 15: Sozialräumlicher Ansatz</p> <p>EuB LF 5: Beobachtungstechniken</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezifische didaktische Konzepte in den Bildungs- und Lernbereichen adressatengerecht zu planen, durchzuführen und das eigene pädagogische Handeln methodengeleitet zu reflektieren. • ein breites und integriertes Wissen über erzieherische Maßnahmen und über die Bedeutung der pädagogischen Grundhaltung für die Gestaltung von Bildungssituationen professionell einzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Reflexion von Aktivitäten 	<p>EuB LF 5: Ressourcenorientiertes Handeln, Bindungstheorie</p> <p>SpuK LF 13: Literacy-Aktivitäten</p> <p>BSM / GMNT Anwendungsbereiche</p>
<ul style="list-style-type: none"> • die eigene Rolle als Erzieher / in in Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahrzunehmen, zu reflektieren und Konsequenzen für das pädagogische Handeln zu entwickeln. • die Vielfalt von Zielen und Werten in der pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns zu beurteilen und zu vertreten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelles Rollenverständnis • Professionelles Handeln 	<p>EuB LF 4: Diversität LF 5: Humanistische Psychologie</p>
<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu erfassen und Empathie geleitet zu handeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik der Sozialen Arbeit 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 3
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns erarbeiten		Zeitbedarf: 120 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung unter der Berücksichtigung von Raum- und Zeitstruktur, Gruppen- und Teamprozessen und Beteiligungsmöglichkeiten zu reflektieren und nachhaltig zu gestalten.</p>		
<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche Realitäten in ihrer / seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen und mit aktuellen Leitbildern und Konzepten in Beziehung zu setzen. • die Bedeutung von Räumen und den Einfluss des Umfeldes auf sozialpädagogische Handlungsfelder zu erkennen und zu gestalten. • die Zeit- und Tagesabläufe mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bedürfnis- und entwicklungsorientiert zu gestalten. <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt</p> <ul style="list-style-type: none"> • über breites und integriertes Wissen über Gruppenpsychologie sowie über die Gruppenarbeit als klassische Methode der Sozialpädagogik. • über breites und integriertes Fachwissen über entwicklungsbedingtes Verhalten in einer Gruppe. <p>Sie / er ist in der Lage, Konzepte einer inklusiven Gruppenpädagogik in homogenen und heterogenen Gruppen anzuwenden und die eigene Rolle in Gruppenprozessen zu reflektieren und nachhaltig verändern zu können.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage mithilfe eines breiten Spektrums an individuellen und inklusiven Methoden pädagogische Aktivitäten partizipatorisch planen, begleiten und angemessen steuern zu können.</p>	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Raum als dritter Erzieher“ • Rhythmisierung <p>• Gruppenprozesse / Gruppendynamik</p>	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p>
		<p>GOR LF16: Inklusionsansatz, Gendertheorie, demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten, UN-Kinderrechtskonvention</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorausschauend initiativ zu sein und selbstständig im Team zu arbeiten. • Kommunikationsprozesse im Team zu reflektieren und zu entwickeln. • wesentliche Kriterien für die Analyse und Initiierung von Prozessen und Organisationsabläufen im eigenen Team zu entwickeln und Arbeitsprozesse nach pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen selbstständig zu planen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsklima • Konfliktmanagement • Zeitmanagement • Selbstmanagement 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 4
Lernfeld: Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erschließen und anwenden		Zeitbedarf: 120 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, arbeitsfeldspezifische Konzepte zu reflektieren, Konzeptionen zu entwickeln und Methoden der sozialpädagogischen Praxis anzuwenden.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein breites und integriertes Wissen über die eingeführten Bildungsempfehlungen für die Bildungsbereiche und Qualitätskriterien anderer sozialpädagogischer Arbeitsfelder. Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, didaktisch-methodische und konzeptionelle Ansätze zur Bildung, Erziehung und Betreuung in den jeweiligen Arbeitsfeldern zu entwickeln.	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsansätze, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> o Projektarbeit o Sozialraumorientierung o Lebensweltorientierung o Erlebnispädagogik • Konzepte, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> o Situationsansatz o Reggio-Pädagogik o Montessori o Waldkindergarten • Bildungsempfehlungen, Konzeptionen von Einrichtungen 	<p>GOR LF16: Migration, Index für Inklusion</p> <p>EuB LF 6: Grundlagentheorie Inklusion</p>
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage,	<ul style="list-style-type: none"> • Mediation • Konzepte zur Sucht- und Gewaltprävention • Konflikttheorien • Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten 	<p>EuB LF 5: Gesprächsführung LF 6: Verhaltensvielfalt</p> <p>BSM LF 7: Konzepte u.a. WHO-Definition Gesundheit, Salutogenese, Suchtprävention LF 10, Medienkompetenz</p> <p>GOR LF 16: SGB 8</p> <p>SpuK LF 12: Kommunikationstheorien</p>
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage,	<ul style="list-style-type: none"> • Konflikte zu erkennen, zu analysieren und Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin zu unterstützen, diese selbstständig zu lösen. • die unterschiedliche Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter fachtheoretischen Gesichtspunkten zu analysieren und Fördermöglichkeiten im Sinne einer Prävention bzw. Kompensation zu entwickeln. • die Erziehungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten in wechselseitiger Anerkennung zu gestalten. • Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten zu gestalten, Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit zu ziehen und sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu planen. 	

3.2 Entwicklung und Bildung

Lernfeld 5	
KOMPETENZBESCHREIBUNG	
Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen	
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, menschliche Entwicklung als individuellen und lebenslangen Prozess zu verstehen und methodisch vielfältig zu begleiten. Dies geschieht auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien und kritischer Selbstreflexion.</p>	
<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über systematisches, kritisch reflektiertes Wissen aus relevanten Bezugswissenschaften, auf dessen Grundlage sie Entwicklungs-, Lern-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen analysiert und pädagogische Handlungsprozesse in professionellen Teams verantwortlich initiiert. <p>Sie / er ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die grundlegenden Bedürfnisse der kindlichen Entwicklung und Bildung zu erkennen und Selbstbildungspotenziale entwicklungsgemäß zu begleiten. • Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und ressourcenorientiert umzusetzen. • auf fachtheoretischer Grundlage Bindungsmuster zu erkennen und Folgerungen für die pädagogische Beziehungsgestaltung zu ziehen. • entwicklungsförderliche pädagogische Beziehungen zu gestalten und verlässliche Bindungserfahrungen zu ermöglichen. • ihre eigene Beziehungsfähigkeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln. • Sie / er reflektiert und bewertet die Subjektivität eigener Wahrnehmung im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung. 	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien z.B. systemische und humanistische Ansätze, sozial-kognitive Theorie, Konstruktivismus und Co-Konstruktivismus, Bindungstheorie, sozioemotionale Entwicklung • Neurowissenschaften • Frühkindliche Entwicklung und Bildung • Bedürfnisorientierte Pädagogik • Wahrnehmung, Beobachtung, Dokumentation und Evaluation
<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>SpuK LF 12: Kommunikationsmodelle/-theorien Gestalten: LF 9: Entwicklung des plastischen Gestaltens und Zeichnens</p> <p>SpuK: LF 13: Sprachentwicklung, -bildung Sprachentwicklung BSM: LF 7: Motorische Entwicklung</p>	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>SpuK LF 12: Kommunikationsmodelle/-theorien Gestalten: LF 9: Entwicklung des plastischen Gestaltens und Zeichnens</p> <p>SpuK: LF 13: Sprachentwicklung, -bildung Sprachentwicklung BSM: LF 7: Motorische Entwicklung</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über</p> <ul style="list-style-type: none"> • breites und integriertes fachtheoretisches Wissen bezogen auf Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen. • ein breites Spektrum professioneller Beobachtungsverfahren zur Dokumentation von Entwicklungs- bzw. Bildungsprozessen und Lernvoraussetzungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ist in der Lage, auf dieser Grundlage planvoll, zielgerichtet und reflektiert auf sich häufig verändernde Anforderungen in Kooperation mit allen Beteiligten nachhaltig einzugehen. • Fertigkeiten vorurteilsbewusster Pädagogik. <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Individualität und Persönlichkeit als Subjekte wahrzunehmen und in ihrer Kompetenzerweiterung entsprechend ihrer Entwicklung nachhaltig zu unterstützen. • pädagogische Beziehungen aufzubauen und professionell zu gestalten. • ressourcenorientiert Entwicklungs-, Bildungs- und Selbstbildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und anderen Beteiligten zu initiieren. • kritisch reflektierte Entwicklungseinschätzungen in den Kontext von Bedingungsfaktoren zu setzen und dies bei der Planung pädagogischer Angebote auch vorausschauend zu berücksichtigen. • Transitionen systematisch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und konzeptioneller Vorstellungen zu gestalten und ihre pädagogischen Kompetenzen im Team weiterzuentwickeln. • Identitätsbildungsprozesse in der Jugendphase bei sich wandelnden Anforderungen professionell zu unterstützen • Prozesse interkulturellen Lernens zu initiieren und zu begleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorurteilsbewusste Pädagogik • Interkulturelles Lernen • Transitionen 	<p>SH LF 4: Pädagogische Handlungsansätze und Konzepte, Gesprächsführung</p> <p>LF 2: Pädagogische Beziehung, Beziehungsfähigkeit reflektieren, fundierte Selbstreflexion, individuelle Lebenssituation von Kindern, Selbstbildungsprozesse, Ressourcenorientierung, Handlungsmedien und -methoden</p> <p>SpuK: LF: 13 Systematische schriftliche Dokumentation von Beobachtung zur Sprachentwicklung</p>

<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über Genderaspekte.</p> <p>Sie / er ist in der Lage, geschlechtsspezifisches Verhalten in Gruppen, geschlechtsbezogene Gruppennormen und Stereotype über Geschlechterrollen zu erkennen, zu beurteilen, darauf bezogen Ziele zu entwickeln und pädagogisch umzusetzen.</p>	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identitätsbildung / geschlechtsspezifische Identität / Diversität und Kultur • Grundlagen der Sexualpädagogik • Sexualverhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auch unter Berücksichtigung von Einflüssen sozialer und kultureller Herkunft 	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>SpuK LF 13: Genderaspekte in Lesesozialisation</p> <p>BSM LF 7: Unterschiedliches Bewegungsverhalten von Jungen und Mädchen</p>
---	--	--

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 6
<p>Lernfeld: Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln</p> <p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, besondere Entwicklungsbedingungen theoriegeleitet zu erkennen und bei der Konzeption von Unterstützungsangeboten fachtheoretische und konzeptionelle Kenntnisse individuell zu berücksichtigen. Dies geschieht auf der Grundlage kritischer Selbstreflexion und der Anerkennung von Vielfalt mit dem Ziel inklusiver Teilhabe.</p>		<p>Zeitbedarf: 140 Stunden</p>
<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über breites und integriertes Wissen zu Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in deren Lebenswelten, die sie unter fachtheoretischen Gesichtspunkten analysiert, kritisch reflektiert und daraus eigenständig Fördermöglichkeiten zur Prävention und Kompensation ableitet. • Sie / er versteht Vielfalt, Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität. • Sie / er verfügt über Fertigkeiten, individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse als Selbstbildungsprozesse zu begreifen und handelt ressourcenorientiert. • Sie / er sieht Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Subjekte ihrer Entwicklung und unterstützt sie in der Gestaltung eines positiven Selbst- und Lebensentwurfes. Dies geschieht auf der Grundlage verantwortungsvoller Zusammenarbeit im Team. • Sie / er verfügt über ein breites Spektrum an Wissen und Methoden, individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu begleiten und trägt dazu bei, Inklusion zu ermöglichen. 	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensweltbedingungen und Auswirkungen auf Entwicklung • Verhaltensvielfalt • Herausforderndes Verhalten • Ressourcenorientierung • Identitätsbildung • Inklusion • Resilienz • Unterstützungsangebote • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Merkmale, die auf psychische Störungen hinweisen können 	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>BSM LF 7: Ansatz der Psychomotorik als ressourcenorientierter Ansatz, Resilienz</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • Sie / er verfügt über Fertigkeiten mit Konflikten und Störungen in pädagogischen Prozessen professionell und nachhaltig umzugehen und partizipatorische, lösungsorientierte Bewältigungsstrategien zu entwickeln. • Sie / er kennt Grundzüge therapeutischer Ansätze. • Sie / er ist in der Lage, Unterstützungsbedarf in der pädagogischen Arbeit zu erkennen und unterstützende Dienste und Beratungsangebote im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit einzubeziehen. • Sie / er verfügt über fundierte Kenntnisse über das Leitbild der Inklusion und erziehungswissenschaftliche Konzepte und Methoden der sozialpädagogischen Arbeitsfelder, entwickelt entsprechende Handlungskompetenzen und wendet diese situationsgerecht an. 		

3.3 Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik

KOMPETENZBESCHREIBUNG	Lernfeld 7
Bewegung und Gesundheitsbildung entwickeln, Spiel anregen	Zeitbedarf: 200 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher versteht Gesundheitsbildung als individuellen und lebenslangen Prozess und unterstützt diesen methodisch-didaktisch. Sie / er entwickelt eine eigene gesundheitsfördernde Haltung. Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes Wissen über die Bedeutung von Bewegung und Spiel für die Gesundheit und die kindliche Entwicklung. Sie / er unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, über Spiel und Bewegung ihre Persönlichkeit zu entwickeln.</p>	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über grundlegendes und exemplarisch fachtheoretisch vertieftes Wissen über didaktisch-methodische Konzepte im Bereich der Gesundheitsförderung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und reflektiert das eigene Verhalten, entwickelt eine gesundheitsfördernde Haltung und wird ihrer/ seiner Vorbildfunktion in der Einrichtung gerecht. Die Erzieherin / der Erzieher verfügt auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Grundlagen über ein breites und integratives Fachwissen zur Infektionsprävention und schafft in den Einrichtungen Strukturen, die ein infektionspräventives Arbeiten ermöglichen. Sie / er vertritt die Maßnahmen zur Infektionsprävention gegenüber den Personensorgeberechtigten, sensibilisiert sie und gewinnt sie für die Mitarbeit. Sie / er nutzt Netzwerkpartner und entwickelt gemeinsam Kooperationsziele.	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte u.a. WHO-Definition Gesundheit, Salutogenese, Suchtprävention • Grundlagen der Infektionslehre • Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung • Hygiene und Körperpflege • Immunisierungsprozesse 	EuB LF 6: Resilienz, Suchtprävention SH LF 4: Resilienz
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben von Gesundheitsamt, BZgA, Kinderarzt, Zahnarzt 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein breites und integratives Wissen über gesunde Ernährung, reflektiert ihre/ seine eigenen Ernährungsgewohnheiten und bewertet diese im Rahmen ihrer/ seiner Vorbildfunktion.</p> <p>Sie / er vermittelt auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Prinzipien der gesunden Ernährung und sensibilisiert Personensorgeberechtigten für gesunde Ernährung. Sie / er etabliert eine ethnisch vielfältige Esskultur in der Einrichtung, entwickelt Partizipationsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und verankert diese konzeptionell.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher nutzt ein breites und berufliches Wissen über Unterstützungssysteme und Netzwerke.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher nutzt grundlegendes Wissen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderen gesundheitlichen Situationen zu unterstützen.</p> <p>Sie / er erkennt die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung besonderer gesundheitlicher Situationen, verweist auf fachkompetente Unterstützung und kooperiert interdisziplinär.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher reflektiert die eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen im Bereich Gesundheit, verfügt über grundlegendes Wissen über den Umgang mit dem eigenen Körper und entwickelt Strategien der Gesundheitsprävention im Beruf.</p> <p>Sie / er verfügt über exemplarisches Wissen über Spannung und Entspannung in Spiel und Bewegung und wendet dieses zielgruppenspezifisch an</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention von Übergewicht • Auswahl der Nahrungsmittel unter Aspekten der Nachhaltigkeit • Positive Esskultur unter Berücksichtigung ethnischer Vielfalt • Unterstützungssystem u.a. AID, BzGA, DGE • Individuelle Ernährungsgewohnheiten und Einflussfaktoren 	<p>GMNT LF 11: Herkunft der Nahrungsmittel</p> <p>SH LF 3: Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten</p>
<p>Die Erzieherin / der Erzieher nutzt grundlegendes Wissen, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderen gesundheitlichen Situationen zu unterstützen.</p> <p>Sie / er erkennt die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung besonderer gesundheitlicher Situationen, verweist auf fachkompetente Unterstützung und kooperiert interdisziplinär.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher reflektiert die eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen im Bereich Gesundheit, verfügt über grundlegendes Wissen über den Umgang mit dem eigenen Körper und entwickelt Strategien der Gesundheitsprävention im Beruf.</p> <p>Sie / er verfügt über exemplarisches Wissen über Spannung und Entspannung in Spiel und Bewegung und wendet dieses zielgruppenspezifisch an</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chronische Krankheiten • Unterstützungsmöglichkeiten • Externe Experten 	
<p>Die Erzieherin / der Erzieher reflektiert die eigenen Bildungserfahrungen und Kompetenzen im Bereich Gesundheit, verfügt über grundlegendes Wissen über den Umgang mit dem eigenen Körper und entwickelt Strategien der Gesundheitsprävention im Beruf.</p> <p>Sie / er verfügt über exemplarisches Wissen über Spannung und Entspannung in Spiel und Bewegung und wendet dieses zielgruppenspezifisch an</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stressprävention • Lärmschutz • Ergonomisches Bewegen, Heben und Tragen • Eigenes Körperbild / Körperbewusstsein • Lebenslanges Bewegen • Entspannungsmöglichkeiten (u.a. Yoga, PMR, Traumreise) 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über grundlegendes fachtheoretisches Wissen über Bedeutung von Bewegung und Spiel für die Persönlichkeitsentwicklung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstkonzept • Motorische Entwicklung Sinneswahrnehmung und deren Verarbeitungsprozesse • Koordinative Fähigkeiten • Kindliche Kommunikation • Soziale Kompetenz 	<p>EB LF 5: Entwicklungsbereiche, Selbstkonzept, Resilienz bei Gesundheit</p>
<p>Sie / er reflektiert ihre eigene Spiel- und Bewegungssozialisation und analysiert die heutige Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spiel- und Bewegungswelt im Wandel (u.a. Spielekonsolen, Indoorspielplätze, Klettergärten) 	
<p>Sie / er entwickelt Handlungskompetenz als Spielleiter/in im Spielangebote zu planen, durchzuführen, reflektieren und zu evaluieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spielekartei anlegen und systematisch weiterentwickeln 	
<p>Sie / er verfügt über ein umfangreiches Repertoire an Spielen und verschiedenen Bewegungsangeboten: „indoor“ sowie „outdoor“ und ist in der Lage, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Innenraum und Außenraum zu entdecken und weiter zu entwickeln.</p> <p>Sie / er ist in der Lage Spiele und Spielformen zu variieren und zielgruppenorientiert anzuwenden.</p> <p>Sie / er verfügt über grundlegendes und vertieftes Wissen über die Bedeutung von Kooperation und Konkurrenz und kann dieses über didaktische und methodische Konzepte in Spiel und Bewegung anwenden.</p> <p>Sie / er kennt das Bewegungsverhalten von Jungen und Mädchen und berücksichtigt dieses in Spiel und Bewegungsangeboten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und vielfältige Nutzung von Spielorten • Sportspiele, Spiele verschiedener Kulturen, Kooperative Spiele • Darstellendes Spiel/Körpersprache • Zirkus und Akrobatik • Ringen und Raufen • Theoretische Ansätze von Bewegungsbaustelle, Bewegungslandschaft • Konzept nach Pikler, Hengstenbergmaterialien 	<p>SpuK LF 13 Literacyaktivitäten</p> <p>GMNT LF 11 Umweltspiele und Innen- u. Außenraumgestaltung</p> <p>BSM LF 8 Musik und Tanz</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Sie / er verfügt über grundlegendes und vertieftes Wissen der Psychomotorik, deren Ziele und Prinzipien, ordnet dieses Wissen zielgruppenorientiert zu und wendet die Prinzipien an.</p> <p>Sie / er verfügt über grundlegendes Wissen im Bereich Helfen und Sichern bei Spiel und Bewegung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychomotorische Entwicklungsförderung, Prinzipien und Ziele • Inklusion in Spiel und Bewegung • Ressourcenorientierung • Bewegungsaufbauten sicher aufbauen, Standards der LUK und der GUV, Sicherheitsgriffe • Knotenkunde 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 8
Musik erleben und gestalten		Zeitbedarf: 100 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, musikalische Entwicklungs- und Bildungsprozesse anzuregen, zu unterstützen und zu gestalten.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, instrumental zu musizieren. Sie / er verfügt über musiktheoretisches Basiswissen und ist in der Lage, dies praktisch auf einem Instrument umzusetzen und im pädagogischen Kontext mit einer Zielgruppe anzuwenden	<ul style="list-style-type: none"> Instrumentenkunde, Praxis des Instrumentalspiels, Notation, Klang, grafische Notation 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über die menschliche Stimmfunktion und ist in der Lage, ihre / seine eigene Singstimme sach-, methoden- und zielgruppengerecht einzusetzen.	<ul style="list-style-type: none"> Stimmfunktion bei Kindern und Erwachsenen, melodisches Singen, sehr breites Liedrepertoire 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein sehr breites Spektrum von Methoden zur Erarbeitung von Vokal- und Instrumentalmusik. Sie setzt Handlungsmedien gezielt ein und evaluiert die Wirksamkeit der verwandten Medien und Methoden.	<ul style="list-style-type: none"> Methoden zu Stimmbildung, Liedvermittlung, Einsatz von Instrumenten, Ensemblespiel, Improvisationsformen 	GMNT LF 9: Ästhetik und Persönlichkeitsentwicklung
Die Erzieherin / der Erzieher fördert die künstlerisch-ästhetische Wahrnehmung und ist in der Lage, mit einer Gruppe zu improvisieren und experimentell zu musizieren und kreative Prozesse zu initiieren.	<ul style="list-style-type: none"> Reflektierte Körperwahrnehmung, breites Repertoire an Bewegungs- und Tanzformen, vielseitige musikalisch-theatralische Darstellungsformen, Prinzip der Rhythmik 	Spuk LF 13 Literacy-Aktivitäten
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, eigene Bildungserfahrungen im Bereich der rhythmisch-musikalischen Erziehung zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Sie / er ist in der Lage, Bewegung bewusst in musikalische Prozesse zu integrieren und umkehrt.	<ul style="list-style-type: none"> Repertoire von Ausdrucksmöglichkeiten im Bereich Stimme, Sprache, Instrument, Bewegung, Körper 	Spuk LF 12 gestaltetes Sprechen

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, ihre / seine eigene musikalische Sozialisation zu reflektieren und tritt anderen Sozialisationen, Kulturen und Präferenzsystemen aufgeschlossen und wertschätzend gegenüber. Er / sie verfügt über sehr breites Wissen über die verschiedenen musikalischen Formen und Stile und ist in der Lage, dies zielgruppengerecht zu vermitteln.	<ul style="list-style-type: none"> • Stilkunde in Theorie und Praxis, Musik anderer Kulturen, Musiksoziologie, Jugendkulturen, kulturelles Umfeld, musikalische Angebote in der Region 	
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, technische Medien zur Aufnahme, Produktion und Wiedergabe von Musik zu nutzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmegerät, Band-Equipment, Computer, Software, Internet 	GMNT LF 10: technische Mediennutzungskompetenzen
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Musik bewusst und qualifiziert zu hören. Sie / er ist in der Lage, Musik gezielt auf unterschiedlichen Ebenen wahrzunehmen und hierzu zielgruppenorientierte Angebote zu gestalten	<ul style="list-style-type: none"> • Analytisches, assoziatives, sinnerschließendes, intuitiv verstehendes Hören, Umgang mit Stille 	
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über die Bedeutung und Funktion von Musik für die menschliche Entwicklung in verschiedenen Altersstufen.	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspsychologische Forschungsergebnisse und Konzepte 	EuB LF 5: Kindliche Entwicklung, Persönlichkeitstheorien

3.4 Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 9
Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über eine umfassende gestalterische Handlungskompetenz und ist in der Lage, eigenverantwortlich und in umfassender Weise ästhetische Prozesse mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu initiieren und gemeinsam zu reflektieren. Dabei stehen vor allem visuelle und taktile Wahrnehmungen im Vordergrund.		Zeitbedarf: 140 Stunden
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz Die Erzieherin / der Erzieher <ul style="list-style-type: none"> • ist in der Lage, ihre/seine Vorstellungen von Phantasie, Kreativität und Ästhetik zu reflektieren und deren Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung auch durch eigenes praktisches Tun zu erkennen. • hat eine wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie deren Gestaltungsabsichten und begreift dabei Vielfalt und Individualität als Bereicherung und Normalität. • ist in der Lage, Kinder und Jugendliche in ihren individuellen ästhetischen Erfahrungen zu unterstützen, um damit die Entwicklung eines positiven Selbstkonzepts fachkompetent zu fördern. 	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetische Erfahrung als aktive Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt in konstruktivistischer Perspektive • Wahrnehmungserlebnisse mit allen Sinnen als Grundlage kognitiver Entwicklung • Unterscheidung von prozess- und produktorientierten Handlungsansätzen • Integriertes fachliches Wissen über die Bedeutung von Kunstwerken als Auslöser ästhetischer praktischer Erfahrung 	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern EuB LF 5: Grundlagentheorie zur Wahrnehmung GMNT LF 8: eigene musikalische Bildungserfahrungen

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • besitzt fachtheoretisch vertieftes Wissen über die Entwicklung des kindlichen Zeichnens und Malens und kann dieses auf die Bereiche plastisches Gestalten, Bauen und Werken übertragen. • ist in der Lage, kindliche Ausdrucksmöglichkeiten zu fördern und sich dabei auf das Bild vom forschenden Kind zu beziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einschlägiges Wissen aus dem Bereich der Neurobiologie bzgl. der negativen Auswirkungen von schablonenhaften und reduzierten Vorgaben • Ausdrucksformen in unterschiedlichen Altersphasen (Entwicklung des Zeichnens, Malens, plastischen Gestaltens, Bauens und Werkens) 	<p>EuB LF 5: Grundlagentheorie zur Wahrnehmung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • kann vielfältige Angebote didaktisch-methodisch und zielgruppengerecht planen, initiieren und die Ergebnisse anschaulich präsentieren und evaluieren. • verfügt über ein breites und integriertes fachliches Repertoire an handwerklichen Techniken, hat Kenntnisse über zweckorientierte Raumgestaltung und wertschätzt Materialien und Werkzeuge. • besitzt vertieftes Verständnis, handlungsorientierte Kenntnisse und Kritikfähigkeit für die Bildsprache ästhetischer Ausdruckformen von Kunst und alltäglichen Medien. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgedehntes Gestaltungsspektrum in unterschiedlichen Berufsfeldern und dem Alter der Adressaten entsprechend • Handwerkliche Grundlagen für den Umgang mit vielfältigen Materialien und Techniken sowie unterschiedlichen Werkzeugen • Experimentieren und Forschen sowie Sammeln, Ordnen, Präsentieren als gestalterische Prinzipien 	
<ul style="list-style-type: none"> • verfügt über Kenntnisse verschiedener Kultureinrichtungen, erlebt Kunstwerke als Auslöser ästhetisch-praktischer Erfahrung, kann sie einordnen und fachlich rezipieren, und weiß um die Vielfalt künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte für Kinderateliers und Werkstätten • Verschiedene kulturelle Ausdrucksformen, wie z.B. Rituale, Feste und Architektur • Vertieftes Wissen über Dramaturgie und Bildsprache z.B. von Illustrationen im Bilderbuch 	<p>GMNT LF 10: Medienkompetenz LF 11: Forschendes Lernen</p> <p>SpUK LF 13 Literacy-Aktivitäten</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 10
Medienkompetenz begleiten und fördern		Zeitbedarf: 80 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage theoretisiert die Entwicklung von Medienkompetenz zu begleiten und zu reflektieren. Sie/er verfügt über vertieftes methodisches Wissen und über ein breites Spektrum an medienpädagogischer Handlungskompetenz.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über strukturiertes medienpädagogisches Wissen, um eigene Erfahrungen und Gewohnheiten im Umgang mit Medien zu reflektieren.	<ul style="list-style-type: none"> • Medienbiografie, Selbstwahrnehmung 	SH LF 1: Biografiearbeit
Sie / er kennt Teilbereiche des aktuellen Forschungsstands zu Medienpädagogik und Medienkompetenz.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle medienpädagogische Studien und Fachliteratur • Web-Angebote 	Spuk LF 12: Textkompetenz
Sie / er ist in der Lage, Entwicklungs- und Bildungsprozesse medial zu dokumentieren und kennt Medien zur Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der dokumentarischen Arbeit: Text und Bild, Präsentationssformen, Multimedia 	GMNT LF 9: Handwerkliche Techniken und Kenntnisse über Bildsprache
Sie / er verfügt über vielfältiges methodisches Wissen, um die Arbeitsabläufe in der praktischen Medienarbeit selbständig und verantwortlich zu organisieren und engagiert im Team zu arbeiten.	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle medientechnische Kenntnisse 	EuB LF 5: Dokumentation, Portfolioarbeit
Sie / er bezieht technische Medien in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein, plant zielgruppen- und handlungsorientierte medienpädagogische Angebote und Projekte, führt diese durch und wertet sie aus.	<ul style="list-style-type: none"> • Bild- und Videobearbeitung, Audiogestaltung und -bearbeitung 	SH LF 3: Grundlagen der Teamarbeit F 2: Lebenslanges Lernen
		SH LF 2: Projektmethode, exemplarisches Lernen

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Sie / er ist in der Lage, die Mediengewohnheiten und -vorlieben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Bedeutung, die Medien im Alltag einnehmen, zu erkennen. Sie/er nimmt die Zielgruppe in ihrem Mediennutzungsverhalten ernst und entwickelt zielgruppenspezifische Handlungsstrategien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chancen und Gefahren der Nutzung durch Kinder und Jugendliche • Medien im Freizeit- und Unterhaltungsbereich 	<p>EuB LF5: entwicklungspsychologische Zusammenhänge</p> <p>SH LF 2: Gruppenpädagogik</p>
<p>Sie / er erkennt unterschiedliche Lebenslagen der Familien von Kindern, Jugendlichen und bietet fachkompetente medienpädagogische Beratung an.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Medienpädagogische Elternberatung 	<p>EuB LF 6: Humanistisches Menschenbild</p> <p>SH LF 4: Gesprächsführung</p> <p>GOR LF 16: Lebenslagenansatz</p>
<p>Sie / er setzt theoretisiert Medien zur Anregung von Selbstbildungsprozessen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der pädagogischen Arbeit ein. Sie / er und nutzt Medien professionell und unter Beachtung des Urheberrechtsschutzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lernsoftware, Lern-Plattformen, Recherche im Web 	<p>SH LF 1: Grundlagen Bild vom Kind</p> <p>EuB LF 5: Lernkonzepte</p>
<p>Sie / er kennt grundlegende rechtliche Aspekte zur Nutzung von Medieninhalten in- und außerhalb der sozialpädagogischen Institution.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberrechte, Schutz von Daten vor Missbrauch 	<p>GOR LF16: Regeln und gesellschaftliche Normen</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 11
Medienkompetenz begleiten und fördern		Zeitbedarf: 100 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin/der Erzieher ist in der Lage ihr / sein breites, integriertes methodisch-didaktisches Wissen zur fachkompetenten Förderung von Kindern und Jugendlichen in naturwissenschaftlichen, technischen und mathematischen Bildungsbereich anzuwenden.</p>		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, eigene Bildungserfahrungen in den Bereichen Mathematik, Technik und Natur zu reflektieren und zeigt eine positiv-offene Haltung gegenüber den Naturwissenschaften.		
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein breites, integriertes Wissen über das forschende Lernen sowie über didaktisch-methodische Konzepte in den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen.	<ul style="list-style-type: none"> • Forschendes Lernen • Experimente • Umweltspiele • Erkundung/Exkursionen 	BSM LF 7: Spiel
Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über ein breites, integriertes Wissen über ökologische- und naturwissenschaftliche Zusammenhänge und macht sie anhand ausgewählter Ökosysteme für Kinder und Jugendliche erfahrbar. Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Leitziele der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu entwickeln, Methoden aus den verschiedenen Bildungs- und Lernbereichen gezielt einzusetzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. • Institutionen der Umweltbildung in seine / ihre pädagogische Arbeit einzubinden. • verantwortlich Gruppen in der Beobachtung und Erforschung der belebten und unbelebten Natur anzuleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der Umweltbildung • Erfahrungsangebote und Projekte für Kinder im Bereich Naturwissenschaft, Technik, Mathematik, Bauen und Konstruieren • Phänomene der unbelebten und belebten Natur • Naturnahe Aktionsflächen • Lernwerkstätten 	

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • gezielt ein vielfältiges und spezifisches Spektrum an Materialien und Handlungsmedien einzusetzen, um Prozesse im Bildungsbereich der Naturwissenschaften zu initiieren. • Kindern die Auseinandersetzung mit Technik sowie Bauen und Konstruieren zu ermöglichen. • ein sehr breites Spektrum von pädagogischen Methoden und wissenschaftlichen Arbeitsweisen zur Durchführung von unterschiedlichen Angeboten, Aktivitäten und Projekten anzuwenden und unterstützt diesen Prozess durch eine geeignete Gesprächsführung. • eine geeignete Lernumgebung im Innen- und Außenbereich zu gestalten. • mathematische Alltagsphänomene für Kinder erfahrbar zu machen. • geeignete Angebote zur frühen mathematischen Bildung durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge • Bildung für nachhaltige Entwicklung • Konzepte mit Schwerpunkt im Bereich Natur / Naturwissenschaften • Konzepte der frühen mathematischen Bildung 	<p>EuB LF 4: Konzepte: Waldkindergarten</p>

3.5 Sprache und Kommunikation

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 12
Sprachliche Bildung und Kommunikation anregen und unterstützen		Zeitbedarf: 180 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage Kommunikationsprozesse zu gestalten und sprachliche Bildungsprozesse anzuregen und zu unterstützen		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher pflegt einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung, Wertschätzung und der Fähigkeit zur Selbstreflexion.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über breites und integriertes Wissen über Kommunikationstheorien und die Grundlagen der Kommunikation. Sie / er ist in der Lage Kommunikations- und Interaktionsprozesse zu gestalten, in denen sich Bildungs-, Entwicklungs- und Betreuungsprozesse entfalten können. Sie / er kann Kommunikationsprozesse und -strukturen analysieren und davon ausgehend Handlungsbedarfe identifizieren.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über breites und integriertes Wissen über Methoden der Gesprächsführung und ist in der Lage, Gespräche zu planen, diese durchzuführen, zu analysieren und zu reflektieren.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher gestaltet Kommunikation entwicklungs- und altersgemäß und orientiert sich dabei an den spezifischen Interessen und Ausgangslagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage sprachliche Bildungssituationen zu erkennen und diese verantwortungsvoll für die Gestaltung altersgerechter Lernsituationen zu nutzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion eigener Sprech-, Sprach- und Kommunikationserfahrungen • Vorbildfunktion der Erzieherin in Bezug auf Sprache und Sprechen • Kommunikationstheorien • Beschreibung und Analyse von Kommunikationsprozessen • Methoden der Gesprächsführung • Beratungsprozesse mit Eltern und Bezugspersonen • Einfluss neuer Medien auf Kommunikation • Interkulturelle Kommunikation • Sprachwissenschaftliche Beschreibungskategorien • Sprachentwicklung, Mehrsprachigkeit und Varietäten der deutschen Sprache 	<p>SH LF 4: Gesprächsführung mit Eltern und anderen Sorgeberechtigten</p> <p>GMNT LF: 10 Medienkompetenz</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher versteht sich als Begleiter des sprachlichen Selbstbildungsprozesses von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Sie / er verfügt über breites und integriertes Wissen über Strukturen der deutschen Sprache, des Spracherwerbs, auch im Hinblick auf frühe Mehrsprachigkeit.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ist sich ihrer / seiner Funktion als sprachliches Vorbild bewusst und verfügt über vertieftes methodisch-didaktisches Wissen zur alltagsintegrierten ganzheitlichen Sprachbildung. Auf dieser Grundlage plant sie Aktivitäten, führt sie durch und reflektiert sie.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher beobachtet, dokumentiert und analysiert auf professioneller Grundlage kindliche Sprache und plant auf dieser Basis gezielte Fördermaßnahmen, auch im Hinblick auf Mehrsprachigkeit.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über grundlegende Kenntnisse zu Sprech- und Sprachstörungen, ist in der Lage sprachliche Auffälligkeiten wahrzunehmen und mit Fachkräften und Einrichtungen zu kooperieren.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher verfügt über exemplarisch vertieftes Wissen über ausgewählte Präsentations- und Moderationstechniken. Sie / er setzt ein vielfältiges Spektrum an Präsentationsmedien und –methoden sach- und zielgruppengerecht ein und reflektiert deren Wirksamkeit.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher entnimmt gezielt Informationen aus anspruchsvollen berufsbezogenen Texten und wertet sie im Hinblick auf Intention, Argumentationsstrategie und –struktur aus.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher fasst Texte sach-, intentions-, adressatengerecht und schreibt normgerecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte, Methoden, Medien und Materialien der Sprachbildung 	<p>GOR LF 14: Verständnis als Dienstleister</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachbeobachtungsinstrumente in Auswahl • Sprachförderprogramm(e) in Auswahl • Sprech- und Sprachstörungen im Überblick • Präsentationsmedien und –methoden • Moderationstechniken 	<p>GOR LF 15: Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Methodenrepertoire: Lesen und Texterfassung • Informierendes und argumentierendes Schreiben • Wissenschaftliches Arbeiten: u. a. recherchieren, strukturieren, zusammenfassen, zitieren, Quellen angeben 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 13
Lese-, Erzähl- und Schriftkultur anregen und fördern		Zeitbedarf: 180 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher ist in der Lage, Literacy-Aktivitäten eigenständig und nachhaltig zu gestalten.		
Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz Die Erzieherin / der Erzieher reflektiert die eigenen literarischen und kulturellen Bildungserfahrungen und Kompetenzen und entwickelt sie weiter, indem sie/ er durch die Auseinandersetzung mit Literatur einen Zugang an Weltwissen und Selbsterkenntnis erlangt. Sie / er verfügt über vertiefte Kenntnisse zu den Einflussfaktoren der Lesesozialisation und leitet daraus Ansätze zur Motivation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab.	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb <ul style="list-style-type: none"> • Lesebiografie • Reflexion eigener Bildungserfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf Lesesozialisation • Analyse, Interpretation und Bewertung von literarischen Texten (Epik, Lyrik, Dramatik); Analyse-kategorien u.a.: Erzählperspektive und -struktur, sprachliche Bilder, Zeitgestaltung • Poetische Qualität von literarischen Texten • Kreativer und spielerischer Umgang mit literarischen Texten, auch Eigenproduktionen 	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
Sie/ er verfügt über breites und integriertes Wissen zum Literacy-Konzept, plant spezifische Literacyaktivitäten für unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsfelder, führt sie durch und reflektiert diese. Sie / er ist in der Lage gestaltend vorzulesen und zu erzählen.	<ul style="list-style-type: none"> • Literacy-Konzept, u.a. dialogische Bilderbuchbetrachtung, Schreiben und Schriftkultur, spielerische Hinführung zur Schrift, Aufgreifen medialer Erfahrungen • Gestaltendes Sprechen (Artikulation, Stimmführung, Körpersprache) • Vorlese-, und Erzähltechniken 	GMNT LF 9: Dramaturgie und Bildsprache von Illustrationen

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Sie / er verfügt über vertiefte Kenntnisse der Kinder- und Jugendliteratur und berücksichtigt bei Lektüreauswahl und Leseangeboten soziokulturelle und geschlechtsspezifische Bedingungen.</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher beurteilt Kinder- und Jugendbücher auf der Basis von Qualitätskriterien und im Hinblick auf ihr Bildungspotential.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Primärliteratur (Fingerspiele, Kinderlyrik, Bilderbücher, Märchen, Kinderbücher, Erstlesebücher, webbasierte Bücher, Jugendbücher) • Bilderbücher im historischen und interkulturellen Kontext • Analyse, Interpretation und Bewertung von Kinder- und Jugendliteratur • Theorien zur Lesesozialisation • Instrumente der Förderung von Lesemotivation 	
<p>Die Erzieherin / der Erzieher entnimmt gezielt Informationen aus anspruchsvollen berufsbezogenen Texten und wertet sie im Hinblick auf Intention, Argumentationsstrategie und –struktur aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachtexte 	

3.6 Gesellschaft, Organisation, Recht

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 14
Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten		
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin / der Erzieher erfasst und gestaltet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Dienstleistungsunternehmen und ist in der Lage, das Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Bildungs- / Erziehungsauftrag zu reflektieren und zu bewerten sowie ihre / seine eigene Haltung zu vertreten. Sie / er kennt Organisationsstrukturen und ist in der Lage, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen und damit am Auftrag und der Umsetzung der Ziele des Unternehmens mitzuarbeiten.		

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über exemplarisch vertieftes fachtheoretisches Wissen über verschiedene Konzepte der Qualitätsentwicklung und kann vor diesem Hintergrund ihre/seine eigene Einrichtung reflektieren. • analysiert und beurteilt Veränderungen in den rechtlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als Grundlage konzeptioneller Entscheidungen in der sozialpädagogischen Einrichtung. • wirkt an Bedarfs- und Bestandsanalysen für die sozialpädagogische Institution mit, um diese in die konzeptionelle Planung einzubeziehen. • entwickelt wesentliche Kriterien für die Planung von Prozessen und Organisationsabläufen im eigenen Team. • verfügt über integriertes Fachwissen über die Rechtsgrundlagen und die Finanzierungs- und Trägerstrukturen sozialpädagogischer Einrichtungen und ihre aktuelle Weiterentwicklung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur Qualitätsentwicklung und -sicherung • Aktuelle arbeitsfeldrelevante rechtliche und gesellschaftspolitische Diskussionen und Veränderungen • Aufbau, Struktur, Ziel und Leitbild sozialpädagogischer Einrichtungen • Formen der Trägerschaft, Kitagebühren und andere Finanzierungsmöglichkeiten • Öffentlichkeitsarbeit aus Einrichtungsperspektive 	<p>SH LF3: Raumkonzepte LF4: Arbeitsfeldspezifische Konzepte</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • verfügt über einschlägiges Wissen zu Formen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Einrichtungen. • verfügt über grundlegendes Wissen, um arbeits- und tarifrechtliche Zusammenhänge in sozialpädagogischer Tätigkeit zu verstehen und anzuwenden. • kann aufgrund des erworbenen Wissens das Spannungsfeld zwischen Dienstleistungsunternehmen und Bildungseinrichtung reflektieren und bewerten sowie ihre eigene Haltung gegenüber beteiligten Akteuren argumentativ vertreten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfeldrelevante Inhalte aus dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, Aufgaben von Gewerkschaften und Betriebsrat 	

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 15
Zusammenarbeit und Vernetzung im Umfeld der Einrichtung entwickeln		Zeitbedarf: 80 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher setzt sich mit verschiedenen Formen und Funktionen der Familie auseinander sowie deren belastenden Situationen, entwickelt Unterstützungskonzepte und erkennt Möglichkeiten und Grenzen für berufsbezogenes Handeln. Sie / er ist umfassend über die theoretischen und praktischen Aspekte des Schutzes von Kindern und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie im Sozialraum informiert und kann ihre / seine Fachkenntnisse in der Praxis angemessen anwenden. Sie / er entwickelt Ansätze für Kooperationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Einrichtungen.</p>		
<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über umfassendes Wissen über den Auftrag von familienergänzenden und -unterstützenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderer Fachdienste sowie anderer Bildungsinstitutionen. • verfügt über breites Wissen zu Unterstützungs- und Beratungssystemen für Familien und Bezugspersonen im Sozialraum, erschließt relevante Ressourcen im Sozialraum für die Zielgruppe und plant und gestaltet eine bedarfsgerechte und vernetzte Zusammenarbeit mit. Er/Sie reflektiert und bewertet sozialräumliche Projekte und Kooperationen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. • entwickelt gemeinsam mit dem Team Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeplanungen, ist an der Umsetzung beteiligt und überprüft den Erfolg der Maßnahmen und modifiziert diese ggf. • hat die Fähigkeit zur Kooperation mit allen Akteuren des Arbeitsfeldes. • erkennt die eigenen professionellen Grenzen in der Unterstützung und Beratung von Eltern und Familien und verweist bedarfsgerecht auf fachkompetente Unterstützung. • verfügt über breites und integriertes Wissen über familiäre Lebenssituationen in ihren sozialräumlichen Bezügen und unterstützt Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben. • stellt individuell unterschiedliche Bedarfslagen und Ressourcen von Familien und Bezugspersonen fest, beurteilt diese methodengeleitet und überprüft auf dieser Grundlage strukturelle Rahmenbedingungen und Angebote. • verfügt über integriertes Fachwissen zu rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen insbesondere im Umgang mit Kindeswohlgefährdung/ Kinderschutz. 	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfeldrelevante Rechtsinhalte zum Themenkomplex Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Hilfen zur Erziehung • Formen der Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungskonzepte • Familie im Wandel, Familienformen und -funktionen • Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien im Sozialraum, Elternbildung • Zusammenarbeit mit und Vernetzung von Einrichtungen der Jugendhilfe, Institutionen und Fachbehörden 	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>SH LF 2: Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 16
Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Arbeit berücksichtigen		Zeitbedarf: 160 Stunden
<p>Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen Die Erzieherin / der Erzieher begreift sich selbst als Akteur und Mittler demokratischer Prozesse. Sie / er erfasst den Zusammenhang von gesellschaftlichen Bedingungen und den Lebenswirklichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und entwickelt auf dieser Grundlage adäquate Angebote und Unterstützungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verfügt sie / er über vertieftes Wissen zu grundlegenden rechtlichen Bestimmungen für die Arbeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.</p>		
<p>Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz</p> <p>Die Erzieherin / der Erzieher ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von sozioökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen/Veränderungen auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und Jung erwachsenen. • verfügt über umfangreiches Wissen zu sozialer Ungleichheit insbesondere den Auswirkungen von Armut auf die Entwicklung, Lebens- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen und deren gesellschaftlicher Teilhabe. • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischen Handelns sowie rechtliche Bestimmungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Rechtsgebiete und kann rechtliche Konfliktfälle im Feld der Jugendhilfe analysieren und beurteilen. • hat die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion. Sie / er fördert die Auseinandersetzung bei Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Wertesystemen und unterstützt diese bei der Entwicklung ihrer eigenen Werte. 	<p>Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Wandel, Pluralisierung und Individualisierung • Migration (Ursachen, Auswirkungen) • Armut (Begriffsbestimmung, Ursachen, Folgen, Prävention und Intervention) • Gesellschaftliche Werte und Normen • Demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten <p>• Jugendkulturen</p>	<p>Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern</p> <p>SH LF 3: Partizipation</p> <p>GMNT LF 9: künstlerische Ausdrucksformen LF 8: Musikstile LF 10: Urheberrecht</p>

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<ul style="list-style-type: none"> • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von lebensweltlichen, sozialen und institutionellen Normen und Regeln auf Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. • verfügt über breites und integriertes Fachwissen zu rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung von Inklusion einschließlich der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklung. Sie / er beurteilt und vertritt Ziele der inklusiven pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns in Gruppen. • verfügt über einschlägiges Wissen zu demokratischen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützt diese bei deren Umsetzung. Dabei verstehen sie sich selbst als Akteure und Mittler demokratischer Prozesse. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugenddelinquenz • Arbeitsfeldrelevante Inhalte, z.B. aus GG, BGB, SGB, Ausländerrecht, UN-KRK, UN-Behindertenrechtskonvention, STGB/JGG, KiBeG, JuSchG • Formen und Kriterien der Aufsichtspflicht • Elterliche Sorge • Inklusion (aktuelle rechtliche und gesellschaftliche Aspekte) 	<p>SH LF 3: Partizipation</p>

KOMPETENZBESCHREIBUNG		Lernfeld 17
Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern		Zeitbedarf: 40 Stunden
Zusammenfassende Beschreibung der für das Lernfeld erforderlichen Kompetenzen		
Die Erzieherin / der Erzieher fördert auf der Grundlage breiten und integrierter Wissens Einsichten in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen. Sie/er haben ein vertieftes Verständnis zu Grundfragen menschlicher Existenz entwickelt und verfügen über Methoden, diese mit Kindern und Jugendlichen altersentsprechend aufzugreifen und zu bearbeiten.		

Beschreibung der Fachkompetenz und der Personalkompetenz	Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis für den Kompetenzerwerb	Bezüge / Interdependenzen zu anderen Lernfeldern, Handlungsfeldern oder Fächern
<p>Die Erzieherin / der Erzieher ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektiert die Grundfragen menschlicher Existenz, auch aus der Sicht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verfügt über Methoden, um über diese mit ihnen in den Austausch zu gelangen. • ist in der Lage, das kulturelle Angebot und das Angebot der Religionsgemeinschaften im sozialen Umfeld der Einrichtung in die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzubeziehen. • ist in der Lage, alters- und handlungsorientiert Bildungsprozesse und interkulturelle Begegnungen anzuregen und zu gestalten sowie interreligiöse Angebote mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. • verfügt über vertieftes fachtheoretisches Wissen über den Einfluss von kulturell und religiös bedingten Normen und Regeln sowie ethischer Zugehörigkeit auf Verhalten und Erleben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. • hat die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Religion in der interkulturellen Erziehung und Bildung • Religionspädagogische Konzepte • Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen • Zentrale Inhalte der religiösen Traditionen von Judentum, Christentum, Islam und weiterer Weltreligionen (Religiöse Feste und Rituale) • Religiöse Entwicklung und Sozialisation (eigene biografische Zugänge sowie religiöse Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen), Bedeutung von Religion für die Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen 	<p>GMNT LF 8: musikalische Ausdrucksformen</p>

4. Anhang

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) Vom 16. Juli 2002 ¹⁾

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zur Ausbildung
- § 4 Schulische Ausbildung
- § 5 Praktische Ausbildung
- § 5 a Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

- § 6 Versetzung
- § 7 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 8 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 9 Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen
- § 10 Abschlusszeugnis

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Voraussetzungen des Erwerbs
- § 12 Zeugnisvermerk

Abschnitt 4

Prüfung für Externe

- § 13 Prüfung für Externe

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) wird verordnet:

¹⁾in der Fassung vom 28.2.2013

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) ¹ Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozial- und heilpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen. ² Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

(3) ¹ Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung sechs Schulhalbjahre. ² Sie kann berufsbegleitend absolviert werden.

(4) Schülerinnen und Schüler,

1. die eine Ausbildung als „anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389) in der am 31. Januar 2013 geltenden Fassung oder einer zeitlich nachfolgenden Fassung mit dem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den drei Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Entwicklung und Bildung, Sprache und Kommunikation sowie in der Sozialpädagogischen Praxis abgeschlossen haben oder
2. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einer Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben,

beginnen die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr. Satz 1 findet auch für Schülerinnen und Schüler mit einer der Satz 1 Nummer 1 gleichwertigen Ausbildung Anwendung, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) ¹ Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war.

² In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer

1. den mittleren Schulabschluss hat und vier Jahre berufstätig war oder
2. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.

Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714).

(2) Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. a) in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit zu
 - aa) einer nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - bb) einem Träger der Sozialhilfe mit einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - dd) einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
 - ee) einem Rehabilitationsträger nach §§ 6, 6a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - ff) einem Schulträger steht oder

b) als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann.

Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) müssen bei der Anmeldung die Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu der Weiterbildung vorlegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form nachzuweisen und nach Aufnahme in die Schule jede wesentliche Änderung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so kann sie oder er gleichwohl zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form zuge-

- lassen werden, wenn sie oder er 1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat,
 3. mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war,
 4. den Nachweis erbringt, dass sie oder er durch persönliche Härten am Erreichen des mittleren Schulabschlusses gehindert wurde und
 5. in einer schriftlichen Prüfung von jeweils 60 Minuten nachweist, dass sie oder er die dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch hat.

(4) Zeiten der Ausbildung und Praktika werden in die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht mit einbezogen. Betrug die Arbeitszeit im Rahmen der Berufstätigkeit weniger als durchschnittlich 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, verlängert sich der erforderliche Zeitraum der Berufstätigkeit entsprechend.

(5) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder die fehlende persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(6) ¹ Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn

1. im Verlauf der Ausbildung die fehlende Eignung zur Berufsausübung festgestellt wird oder
2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens den Ausbildungsplatz in der Praxisstelle verliert oder
3. die Schülerin oder der Schüler nach selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerberlaubnis nach § 43 SGB VIII innerhalb zweier Monate keinen neuen Arbeits- oder Praktikumsplatz in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 a) oder keine neue Pflegeerberlaubnis nachweist.

Im Falle eines nicht selbstverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerberlaubnis nach § 43 SGB VIII kann ein Widerruf erfolgen. Bei einem Widerruf muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfasst für Schülerinnen und Schüler beider Fachschulen die in der Anlage 1 festgelegten Pflichtfächer und einen Wahlpflichtbereich. Für die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form umfasst die Ausbil-

derung darüber hinaus Zeiten für von Lehrkräften vor- und nachbereitete sowie betreute individualisierte Lernformen.

(2) ¹ Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens zu erteilenden Unterrichtsstunden sowie die Stunden der betreuten, individualisierten Lernformen werden durch die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln festgelegt. ² Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich umfasst

1. Kurse, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen,
2. Vertiefungsbereiche und
3. das Fach Mathematik. ² Vom dritten Schulhalbjahr an wählt die Schülerin oder der Schüler zwei Vertiefungsbereiche im Rahmen des Angebots der Schule. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen mindestens 160 Stunden Mathematik.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) ¹ Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozial- oder heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. ² Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach § 2 Absatz 4 verkürzen, müssen lediglich einen anderen Arbeitsbereich wählen als den einschlägigen Arbeitsbereich, den sie bereits vor Beginn der Ausbildung absolviert haben. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Die Dauer der praktischen Ausbildung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. Die zuständige Behörde legt die zeitliche Struktur der praktischen Ausbildung fest und gibt sie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung bekannt.

(2) ¹ Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. ² Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule und berät die Schülerin oder den Schüler.

(3) ¹ Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter zum Ende des Schulhalbjahres eine Abschlussbeurteilung, auf deren Grundlage die Zeugniskonferenz feststellt, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. ² Weicht der Beschluss der Zeugniskonferenz von dem Votum der Abschlussbeurteilung ab, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen. ³ Enthält die Abschlussbeurteilung das Votum »ohne Erfolg«, muss sie mindestens Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthalten.

§ 5 a

Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form

(1) ¹ Die praktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Form kann im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgen. ² § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird für Schülerinnen und Schüler, die in einem Arbeitsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) stehen, von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. 3Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter zur Verfügung, die oder der von der Schule genehmigt wird, begleitet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Schülerin oder den Schüler in der Berufstätigkeit statt der Lehrkraft im Sinne des Absatz 3.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Berufstätigkeit durch eine Lehrkraft der Schule begleitet, die die praktische Ausbildung koordiniert, die Schülerin oder den Schüler berät und die Beurteilung ausstellt. Die die Berufstätigkeit begleitende Lehrkraft erteilt zum Ende des Schulhalbjahres die Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres die Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

Abschnitt 2

Versetzung und Abschlussprüfung

§ 6

Versetzung

(1) ¹ Der Übergang von einem Schulhalbjahr in das nächsthöhere Schulhalbjahr setzt eine Versetzung voraus. ² Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Halbjahreszeugnis. ³ Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und allen Vertiefungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert hat. ⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich einen Ausgleich gemäß Absatz 2 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹ Mangelhafte Leistungen in einem Fach oder in einem Vertiefungsbereich werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. ² Befriedigende oder gute Leistungen in einem Vertiefungsbereich haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Fächern. ³ Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder in zwei Vertiefungsbereichen oder mangelhafte Leistungen in einem Fach und in einem Vertiefungsbereich oder ungenügende Leistungen in einem Fach beziehungsweise Vertiefungsbereich oder eine ohne Erfolg absolvierte praktische Ausbildung werden nicht ausgeglichen.

(3) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schulhalbjahres erreichen wird. ² Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

(4) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Schule in der Regel verlassen, wenn sie oder er

1. zum zweiten Mal in Folge nicht versetzt wird oder

2. insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt wird, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat.

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹ Mit der Facharbeit weist der Prüfling nach, dass er unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden eine sozial- oder heilpädagogische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und darstellen kann. ² Die Facharbeit muss sich thematisch auf Inhalte der praktischen Ausbildung beziehen; ihr Gegenstand ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. ³ Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine Facharbeit entspricht. ⁴ Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen fertig zu stellen und in einem Abschlussgespräch vorzustellen und zu erörtern. ⁵ Für die Bewertung der Facharbeit und die Durchführung des Abschlussgesprächs wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(3) ¹ Schriftlich wird in zwei Fächern geprüft. ² Einem schriftlichen Prüfungsfach des Pflichtbereichs werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind (besonderes schriftliches Prüfungsfach). ³ Die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1. ⁴ Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach und Vertiefungsbereich geprüft werden.

(5) Zur Abschlussprüfung wird auch zugelassen, wer einen staatlichen Lehrgang der beruflichen Weiterbildung zur »Staatlich anerkannten Erzieherin« oder zum »Staatlich anerkannten Erzieher« erfolgreich absolviert hat.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

¹ Die Schülerin oder der Schüler hat die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sie oder er die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat.

² Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote »ausreichend« und die Leistungen in der Facharbeit mit der Note »ausreichend« bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen in der Facharbeit oder in einem Prüfungsfach einen Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 hat.

³ Befriedigende oder gute Leistungen der Facharbeit haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern.

§ 9

Mit dem Abschluss erworbene Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin« oder »Staatlich anerkannter Erzieher« zu führen.

(2) Im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehung wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger« zu führen.

(3) Der Abschluss der Fachschule berechtigt zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Abschlusszeugnis

(1) ¹ Wer eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. ² Es enthält einen Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung sowie die Durchschnittsnote. ³ Darüber hinaus werden die gewählten Vertiefungsbereiche und das Thema der Facharbeit jeweils einschließlich der erreichten Bewertung aufgeführt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Noten für die Fächer, die Vertiefungsbereiche und die Facharbeit ermittelt. Es wird nicht gerundet.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt“.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) ¹ Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. ² Einer der in Satz 1 genannten Bereiche wird durch das in der Anlage 1 bezeichnete besondere schriftliche Prüfungsfach abgedeckt. ³ Die beiden anderen Bereiche werden durch den zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt. ⁴ Die zu belegenden Fächer ergeben sich aus der Anlage 1. ⁵ Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der Stundentafel.

(2) Schülerinnen bzw. Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie erfolgreich am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben.

(3) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in jedem zu belegenden Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

§ 12 Zeugnisvermerk

Der Erwerb der Fachhochschulreife wird entsprechend § 10 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

Abschnitt 4 Prüfung für Externe § 13 Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) ¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. ² Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit im sozial- oder heilpädagogischen Berufsfeld nachzuweisen, die eine selbstständige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben umfassen muss.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) ¹ Schriftlich wird in fünf Fächern geprüft. ² Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage. ³ Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. ⁴ Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(5) ¹ Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. ² Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. ³ Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. ⁴ Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. ⁵ Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. ⁶ Die Beurteilung erfolgt nach § 5 Absatz 3.

(6) ¹ Mündlich wird in allen Unterrichtsfächern des Pflichtbereiches geprüft. ² In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. ³ In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. ⁴ Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. ⁵ Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. ⁶ In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Juli 2002.

Anlage 1

Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 4 und der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit »P« gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung »P*** « auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit »bP« gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß den Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) über »den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen« (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) - in der jeweils geltenden Fassung - durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit »EP« gekennzeichnet.

Fachschule für Sozialpädagogik		
Prüfung		Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung und Bildung	P***	EP
Sozialpädagogisches Handeln		EP
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik		
Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik		EP
Gesellschaft, Organisation und Recht	P***	EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		
Fachschule für Heilerziehungspflege		
Prüfung		Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung, Bildung, Partizipation	P	EP
Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Kooperation	bP	EP
Musisch-kreatives Gestalten		
Gesundheit und Pflege		EP
Gesellschaft, Recht, Organisation		EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		

Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 APO-FSH:

Studentafel der Fachschule für Sozialpädagogik

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	UNTERRICHTSSTUNDEN ÜBER DIE DAUER VON 6 SCHULHALBJAHREN		UNTERRICHTSSTUNDEN ÜBER DIE DAUER VON 4 SCHULHALBJAHREN
	NICHT BERUFSBEGLEITEND	BERUFSBEGLEITEND	
Pflichtbereich:			
1. Sozialpädagogisches Handeln	380	260	340
2. Entwicklung und Bildung	380	300	320
3. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	120	240
4. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	140	220
5. Sprache und Kommunikation	360	260	300
6. Gesellschaft, Organisation, Recht	360	240	280
7. Fachenglisch	120	120	80
Wahlpflichtbereich:			
1. Mathematik	160	160	160
2. Weitere Vertiefungsbereiche	500	320	460
Summe	2880	1920	2400
Betreute individualisierte Lernformen		480	
Praktische Ausbildung*	1200	1200	600

* Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.

Anlage 3 zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 APO-FSH:

Studentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	UNTERRICHTSSTUNDEN FÜR DIE DAUER VON 6 SCHULHALBJAHREN	UNTERRICHTSSTUNDEN FÜR DIE DAUER VON 4 SCHULHALBJAHREN
Pflichtbereich:		
1. Entwicklung, Bildung, Partizipation	540	460
2. Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln	260	220
3. Kommunikation und Kooperation	200	160
4. Musisch-kreatives Gestalten	320	200
5. Gesundheit und Pflege	480	360
6. Gesellschaft, Recht, Organisation	440	360
7. Fachenglisch	120	120
Wahlpflichtbereich:		
1. Mathematik	160	160
2. Weitere Vertiefungsbereiche	360	360
Summe	2880	2400
Praktische Ausbildung*	1200	600

* Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.

Impressum

Herausgeber:
Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg

Hamburg, Mai 2013



Hamburger Institut für Berufliche Bildung

www.hibb.hamburg.de